



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bundesamt für Justiz

Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Bern, 2. November 2022

I.	Einleitung	1
II.	Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	1
1.	Generelle Einschätzung zu Vorlage 1 (Änderung StGB)	1
2.	Die grössten Kritikpunkte zu Vorlage 1 (Änderung StGB)	3
3.	Generelle Einschätzung zu Vorlage 2 (Änderung JStG)	5
4.	Die grössten Kritikpunkte zu Vorlage 2 (Änderung JStG)	6
5.	Weitere Revisionsanliegen	6
III.	Stellungnahmen zu den einzelnen Themenblöcken der Vorlage 1 (Änderung StGB)	7
1.	Unbegleitete Urlaube für verwahrte Täter im geschlossenen Vollzug ausschliessen	7
2.	Änderung des Intervalls zur Überprüfung der Verwahrung	8
3.	Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen	10
4.	Zuständigkeit bei Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer therapeutischen Massnahme	10
4.1.	Zum Systemwechsel im Allgemeinen und zu den Varianten	11
4.2.	Artikel 62c Absatz 1 VE-StGB	11
4.3.	Artikel 62d Absatz 1 VE-StGB	12
4.4.	Artikel 63a Absatz 1 VE-StGB	12
4.5.	Artikel 65a VE-StGB und Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 8 VE-BGG	12
4.6.	Weitere Bemerkungen	13
5.	Zusammensetzung und Beizug der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit	13
5.1.	Artikel 62d Absatz 2 VE-StGB	13
5.2.	Artikel 62e VE-StGB	14
5.3.	Artikel 64 Absatz 5 VE-StGB	14
5.4.	Artikel 64a Randtitel VE-StGB	14
5.5.	Artikel 64b Absatz 2 Buchstabe c VE-StGB	14
5.6.	Artikel 75a Absätze 1 und 3 VE-StGB	15
5.7.	Artikel 90 Absätze 1 und 1 ^{bis} VE-StGB	15
5.8.	Artikel 91a VE-StGB	15
5.9.	Artikel 91b VE-StGB	17
5.10.	Artikel 28 Absatz 3 VE-JStG	17
5.11.	Weitere Bemerkungen	18
6.	Ausbau von Bewährungshilfe und Weisungen	18
6.1.	Anordnung	19
6.2.	Artikel 41a und Artikel 34a ^{bis} MStG	19
	Artikel 62f	20
	Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe b VE-StGB	20
	Artikel 89a VE-StGB	21
6.3.	Bewährungshilfe	21
	Artikel 93 VE-StGB	21
6.4.	Weisungen	21
	Artikel 94 VE-StGB	21
6.5.	Gemeinsame Bestimmungen	23
	Artikel 95 VE-StGB	23
	Artikel 95a VE-StGB	23
7.	Terminologische Bereinigung	24
8.	Weitere Revisionsanliegen	24
IV.	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage 2 (Änderung JStG)	25
1.	Artikel 3 Absatz 2 und 3 (Persönlicher Geltungsbereich)	25
2.	Artikel 4, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 4	25
3.	Artikel 14 Absatz 2 (Ambulante Behandlung)	25
4.	Artikel 15 Absatz 4 (Unterbringung, a. Inhalt und Voraussetzungen)	25
5.	Artikel 15a (Vorbehalt)	26
5.1.	Allgemeines, Labeling-Effekt, Prinzipien des JStG	26
5.2.	Gefährlichkeit, Gutachten, Prognose	27

5.3.	Vorbehalt für alle Massnahmen des StGB	29
5.4.	Vorsatz, Eventualvorsatz	29
5.5.	Anlasstatenkatalog	30
5.6.	Zivilrechtliche Massnahme	31
5.7.	Internationales Recht	32
6.	Artikel 19 Absätze 1 ^{bis} , 1 ^{ter} , 3 und 4 (Beendigung der Massnahmen)	32
6.1.	Absatz 1 ^{bis}	32
6.2.	Absatz 1 ^{ter}	33
7.	Artikel 19a (Anschlussmassnahmen, a. Grundsätze)	33
8.	Artikel 19b (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot nach dem StGB)	34
9.	Artikel 19c (Stationäre Massnahmen nach dem StGB)	34
9.1.	Absatz 1	35
9.2.	Absatz 2	35
9.3.	Absatz 3	36
9.4.	Weitere Anpassungen	37
10.	Artikel 25a (Vorbehalt)	37
10.1.	Allgemeines	37
10.2.	Gutachten, Prognose	38
10.3.	Vorsatz, Eventualvorsatz	38
10.4.	Anlasstatenkatalog	38
10.5.	Vorbehalt	38
11.	Artikel 27a (Anordnung der vorbehaltenen Massnahme)	38

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

KANTONE

Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du Canton de Valais	VS
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH

POLITISCHE PARTEIEN

Die Mitte (Christlichdemokratische Volkspartei CVP)	
Le Centre (Parti démocrate-chrétien PDC)	CVP
Alleanza del Centro (Partito popolare democratico PPD)	
Eidgenössisch-Demokratische Union EDU	
Union Démocratique Fédérale UDF	EDU
Unione Democratica Federale UDF	
FDP. Die Liberalen	
PLR. Les Libéraux-Radicaux	FDP
PLR.I Liberali Radicali	
Schweizerische Volkspartei SVP	
Union Démocratique du Centre UDC	SVP
Unione Democratica di Centro UDC	
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP	
Parti socialiste suisse PS	SP
Partito socialista svizzero PS	

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

Schweizerischer Städteverband	
Union des villes suisses	SSV
Unione delle città svizzere	

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

Schweizerischer Arbeitgeberverband	
Union patronale suisse	SAG
Unione svizzera degli imprenditori	

GERICHTE DES BUNDES

Bundesgericht BGer	
Tribunal fédéral TF	BGer
Tribunale federale TF	

ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS)	
Juriste démocrates de suisse (JDS)	DJS
Giuristi e giuriste democratici svizzeri (GDS)	
European Association for Forensic Child & Adolescent Psychiatry, Psychology & other involved Professions - Switzerland	EFCAP-CH
Fachkonferenz der Bewährungshilfe (FKB)	FKB
Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörde (FKE)	FKE
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)	
Fédération Suisse des Psychologues	FSP
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi	

Kinderanwaltschaft Schweiz	Kinderanwaltschaft
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)	KKJPD
Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug (KKLJV) Conférence des Chefs des services pénitentiaires cantonaux (CCSPC) Conferenza dei Capi dei servizi penitenziari cantonali (CCSPC)	KKLJV
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) Conférence des commandants des polices cantonales de suisse (CCPCS) Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della svizzera (CCPCS)	KKPKS
Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) Conférence en matière de protection des mineurs et des adultes (COPMA) Conferenza per la protezione dei minori e degli adulti (COPMA)	KOKES
Konferenz Schweizer Gefängnisärzte (KSG) Conférence des médecins pénitentiaires suisses (CMP) Conferenza dei medici penitenziari svizzeri (CMP)	KSG
Ligue Suisse des Droits de l'Homme Section Vaudoise	LSDH-VD
Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz	NWI
Ordre des avocats vaudois	OAV
Ostschweizer Strafvollzugskonkordat	OSK
Schweizerische Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz, prosaj Association Suisse de Probation et de Travail Social dans la Justice, prosaj Associazione Svizzera del Patronato e del Lavoro Sociale nella Giustizia, prosaj	prosaj
Schweizerischer Anwaltsverband (SAV) Fédération suisse des avocats (FSA) Federazione svizzera degli avvocati (FSA)	SAV
Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) Société Suisse de Psychiatrie Forensique (SSPF) Società Svizzera di Psichiatria Forense (SSPF)	SGFP
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG) Société suisse de droit pénal (SSDP) Società svizzera di diritto penale (SSDP)	SKG

Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz SSK	
Conférence des procureurs de Suisse CPS	SSK
Conferenza dei procuratori della Svizzera CPS	
Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ)	
Société suisse de droit pénal des mineurs (SSDPM)	SVJ
Società svizzera di diritto penale minorile (SSDPM)	
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR)	
Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM)	SVR
Associazione svizzera dei magistrati (ASM)	
Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP)	
Société des chefs des polices des villes de suisse (SCPVS)	SVSP
Società dei capi di polizia delle città svizzere (SCPCS)	
Tribunal de l'application des peines et mesures (TAPEM) Canton VS	TAPEM/VS
Universität Bern	Uni-BE
Université de Genève	Uni-GE
Universität Luzern	Uni-LU
Université de Neuchâtel	Uni-NE
Verwaltungsgericht des Kantons Zürich	VGer ZH

I. Einleitung

Am 6. März 2020 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), ein Vernehmlassungsverfahren über den Bericht und die Vorentwürfe zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1) durchzuführen. Gemeinsam bilden sie das Massnahmenpaket Sanktionenvollzug, welches die Verbesserung des Straf- und Massnahmenvollzugs zum Ziel hat. Die Massnahmen sind nur lose miteinander verbunden, weshalb die Änderungen in zwei separate Vorlagen getrennt sind. Vorlage 1 betrifft die Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB), Vorlage 2 die Änderungen des Jugendstrafgesetzes (JStG). Die Vernehmlassung dauerte, mit durch COVID bedingter Verlängerung, bis am 30. September 2020.

Es sind 63 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen teilen sich wie folgt auf:

- Kantone: 26
- Politische Parteien: 5
- Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Wirtschaft: 2
- Interessierte Organisationen und Institutionen: 30

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und die Konferenz Schweizerischer Gefängnisärzte verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Beim vorliegenden Vernehmlassungsbericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für die detaillierten Begründungen und die verschiedenen Einzelmeinungen der Vernehmlassungsteilnehmer (nachfolgend: Teilnehmer) wird auf deren Originalstellungnahmen verwiesen. Diese sind auf der Publikationsplattform des Bundesrechts öffentlich zugänglich.¹

II. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Generelle Einschätzung zu Vorlage 1 (Änderung StGB)

Die Änderungen in der Vorlage 1 sind sehr heterogen und von unterschiedlichem Gewicht. Viele Teilnehmer haben sich nicht zur ganzen Vorlage 1 geäußert, sondern nur zu ausgewählten Themen. Es fällt auf, dass zahlreiche Stellungnahmen zu weiten Teilen wörtlich übereinstimmen.

Mit Blick auf die verschiedenen Themen in Vorlage 1 ist Folgendes festzustellen:

- **Unbegleitete Urlaube für verwahrte Täter im geschlossenen Vollzug ausschliessen**

32 Teilnehmer (20 Kantone, 4 politische Parteien, 8 Andere)² begrüßen den Vorschlag, verlangen teilweise aber noch Anpassungen. 14 Teilnehmer (4 Kantone, 1 politische Partei, 9

¹ <https://fedlex.admin.ch/de/home> > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020 > EJPD

² AG, AR, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, UR, ZH, CVP, EDU, FDP, SVP, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, FSP, KKPKS, OAV, SKG.

Andere)³ lehnen den Vorschlag ab.

- **Änderung des Intervalls zur Überprüfung der Verwahrung**

36 Teilnehmer (22 Kantone, 4 politische Parteien, 10 Andere)⁴ begrüßen den Vorschlag, verlangen teilweise aber noch Anpassungen. 6 Teilnehmer (2 Kantone, 4 Andere)⁵ lehnen den Vorschlag ab.

- **Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen**

30 Teilnehmer (21 Kantone, 2 politische Parteien, 7 Andere)⁶ begrüßen den Vorschlag, verlangen teilweise aber noch Anpassungen.

- **Zuständigkeiten bei Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer therapeutischen Massnahme**

29 Teilnehmer (13 Kantone, 3 politische Parteien, 13 Andere)⁷ begrüßen grundsätzlich den Vorschlag, verlangen teilweise aber noch (erhebliche) Anpassungen. 10 Teilnehmer (8 Kantone, 2 Andere)⁸ lehnen den Vorschlag explizit oder zumindest tendenziell ab.

Zu beachten ist, dass der Bund damit punktuell in Fragen der kantonalen Gerichtsorganisation eingreifen würde. Vier Kantone (GE, VD, VS, TI) haben bereits Vollzugsgerichte installiert, deren Kompetenzen teilweise gleich ausgestaltet sind wie im VE-StGB vorgeschlagen. Diese befürchten zum Teil Rechtsunsicherheit (bei der Frage der zuständigen Behörde und bei der Rechtsmittellegitimation), wenn der Bundesgesetzgeber neu eine Materie punktuell regeln würde.

- **Zusammensetzung und Beizug der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit**

Allgemein lehnt es eine Mehrheit der Teilnehmer ab, dass die Fachkommission öfter und systematischer beigezogen werden soll als heute. So lehnen 25 Teilnehmer (19 Kantone, 6 Andere) den vermehrten Beizug der Fachkommission vor der Einweisung in eine offene Einrichtung und vor der Gewährung von Vollzugsöffnungen bei stationären Massnahmen ab.⁹ 8 Teilnehmer (6 Kantone, 2 Andere) befürworten einen solchen Beizug vor Vollzugsöffnungen bei verwahrten Tätern.¹⁰ 12 Teilnehmer (9 Kantone, 3 Andere) lehnen es ab, dass sich die Fachkommission zu den Vollzugsmodalitäten äussern soll.¹¹

15 Teilnehmer (10 Kantone, 2 politische Parteien, 3 Andere) begrüßen den Vorschlag, dass die Zusammensetzung der Fachkommission präziser geregelt wird.¹² 13 Teilnehmer (8 Kan-

³ BL, BS, GE, ZG, SP, DJS, FKE, LSDH-VD, SAV, SGFP, SSK, Uni-BE, VGer ZH, Uni-NE.

⁴ AG, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, UR, ZG, ZH, CVP, EDU, FDP, SP, FKE, FSP, KKJPD, KKLJV, KKPKS, OAV, OSK, NWI, SKG, TAPEM/VS.

⁵ FR, VD, DJS, LSDH-VD, Uni-BE, Uni-NE.

⁶ AG, AR, BE, BL, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, UR, ZG, ZH, CVP, SP, FSP, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SKG, SSK.

⁷ AG, AR, BS, GR, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZH, CVP, EDU, SP, DJS, FSP, SAV, SGFP, KKJPD, NWI, OSK, SKG, SSK, SVR-ASM, Uni-BE, Uni-NE, VGer ZH.

⁸ BE, BL, FR, GL, JU, LU, SZ, ZG, FKE, KKLJV.

⁹ AG, AR, BE, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SZ, VD, VS, TG, UR, ZH, FKE, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SKG.

¹⁰ AR, FR, LU, SZ, TG, ZH, KKLJV, OSK.

¹¹ BE, BS, FR, GE, LU, SO, SZ, VD, ZH, FKE, KKLJV, Uni-NE.

¹² AG, BE, BL, BS, LU, SO, SZ, TI, ZG, ZH, CVP, SP, FKE, KKLJV, SSK.

tone, 1 politische Partei, 4 Andere) begrüßen die Ausweitung der Ausstandspflicht,¹³ während 2 Kantone¹⁴ dies ablehnen und ein anderer¹⁵ eine Präzisierung wünscht. Gemäss 5 Teilnehmern (1 Kanton, 4 Andere) sollten weitere Berufsgruppen in der Fachkommission Einsitz nehmen können.¹⁶

6 Teilnehmer (4 Kantone, 1 politische Partei, 1 Andere) äussern sich zustimmend zur Definition der Gefährlichkeit.¹⁷ Es werden jedoch verschiedene Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen.

- **Ausbau von Bewährungshilfe und Weisungen**

Der vorgeschlagene Ausbau von Bewährungshilfe und Weisungen wird in der vorliegenden Form von der grossen Mehrheit der Teilnehmer (47, davon 25 Kantone, 3 politische Parteien, 19 Andere)¹⁸ abgelehnt. Dabei ist zu bemerken, dass die Regelung den einen Teilnehmern hauptsächlich aus grundrechtlichen Überlegungen zu weit geht. Andere (insb. die Kantone) lehnen die Regelung ab, weil «griffige Instrumente» fehlen würden, um bei renitenten Tätern die Einhaltung der Anordnungen erzwingen zu können. 7 Teilnehmer (1 Kanton, 2 politische Parteien, 4 Andere)¹⁹ befürworten den Vorschlag im VE, fordern aber teilweise noch Anpassungen.

- **Terminologische Bereinigung**

BE, SH, LSDH-VD und Uni-NE begrüßen den Vorschlag. VD äussert sich eher skeptisch.

2. Die grössten Kritikpunkte zu Vorlage 1 (Änderung StGB)

- **Unbegleitete Urlaube für verwahrte Täter im geschlossenen Vollzug ausschliessen**

Die Befürworter eines solchen Verbotes (insb. die Kantone) fordern, dass es – neben dem geschlossenen Vollzug der Verwahrung – nur den (einer Verwahrung vorangehenden) Strafvollzug in einer geschlossenen Einrichtung erfassen dürfe.²⁰ Gegen das Verbot von unbegleiteten Urlauben wird eingewendet, es erschwere eine belastbare Rückfallprognose und verschlechtere damit im Ergebnis die Sicherheit.²¹

- **Änderung des Intervalls zur Überprüfung der Verwahrung**

Bei der Änderung des Intervalls zur Überprüfung der Verwahrung wird häufig gefordert, die Änderung solle auch die Prüfung der Umwandlung in eine stationäre therapeutische Mass-

¹³ AG, BE, BL, BS, GE, LU, SO, SZ, SP, FSP, KKLJV, Uni-BE, SSK.

¹⁴ FR, JU.

¹⁵ VD.

¹⁶ BS, OAV, SAV, Uni-BE.

¹⁷ FR, LU, SZ, VD, SP, KKLJV.

¹⁸ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, CVP, FDP, SVP, DJS, FKB, FKE, KKJPD, KKLJV, LSDH-VD, NWI, OAV, OSK, prosaj, SAV, SGFP, SKG, SSK, SVSP, Uni-BE, Uni-LU, Uni-NE, VGer-ZH.

¹⁹ VS, EDU, SP, FSP, KKPKS, SSV, TAPEM/VS.

²⁰ AG, AR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, UR, ZH, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SKG.

²¹ AG, BL, BS, GE, LU, NW, OW, UR, ZG, DJS, FKE, LSDH-VD, NWI, SAV, SFFP, SKG, Uni-BE, Uni-NE.

nahme umfassen.²² Der Regelungsvorschlag im VE-StGB wird demgegenüber mit dem Argument abgelehnt, die Ausdehnung des Intervalls verschlechtere den Rechtsschutz inhaftierter Personen.²³

- **Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen**

Zahlreiche Teilnehmer bedauern, dass die Anrechnung der Untersuchungshaft oder der Sicherheitshaft²⁴ und des vorzeitigen Vollzugs²⁵ an die Dauer der Massnahme im Vorentwurf nicht geregelt wurde. Eine Mehrheit der Teilnehmer wünscht ausserdem eine differenzierte Regelung für die befristeten stationären therapeutischen Massnahmen (Art. 60 und 61 StGB).²⁶

- **Zuständigkeit bei Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer therapeutischen Massnahme**

Es wird häufig kritisiert, der VE schiesse über das Ziel hinaus: Das Gericht solle nur dann in Nachverfahren über die Aufhebung einer Massnahme entscheiden, wenn mit dem Entscheid in die Freiheitsrechte der betroffenen Person eingegriffen werde.²⁷ Andere Teilnehmer kritisieren demgegenüber, der VE sei zu wenig konsequent. Aus dieser Perspektive wird oft verlangt, das Gericht solle auch über die bedingte Entlassung entscheiden.²⁸

- **Zusammensetzung und Beizug der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit**

Ein Grossteil der Teilnehmer ist gegen den systematischen, zwingenden und vermehrten Beizug der Fachkommission.²⁹ Die Mehrheit der Teilnehmer lehnt auch die Ausweitung der Kompetenzen der Fachkommission ab³⁰ mit dem Argument, dass gewisse Kompetenzen bei der Vollzugsbehörde bleiben müssen, die näher an der Realität vor Ort ist.³¹ Die vorgeschlagenen Änderungen würden ausserdem zu deutlich mehr Fällen führen, was namentlich einen finanziellen und personellen Mehraufwand für die Kantone nach sich zöge.³²

- **Ausbau von Bewährungshilfe und Weisungen**

Viele Teilnehmer kritisieren, dass griffige Instrumente fehlen, um zu reagieren oder einzuschreiten, wenn die Weisungen und die Anordnungen für die Bewährungshilfe nicht eingehalten werden.³³ Die Ziele der neu vorgesehenen Instrumente seien nicht realistisch; sie wür-

²² AG, AR, BL, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZH, FDP, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SKG, VGer-ZH.

²³ FR, VD, DJS, LSDH-VD, Uni-BE, Uni-NE.

²⁴ AG, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH, KKJPD, KKLJV, NWI, DJS, FKE, OSK, SAV, SSK; ähnlich SKG.

²⁵ FR, JU, SO, VD, VS, ZG, ZH, DJS, SAV, TAPEM/VS, Uni-BE; siehe auch GE, SKG.

²⁶ AR, BE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SKG; ähnlich AG, GE, DJS.

²⁷ AG, AR, BS, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SKG, SSK, SVR-ASM. Den Vorschlag komplett ablehnend: BE, BL, FR, GL, FKE.

²⁸ CVP, EDU, SP, DJS, FSP, SAV, SGFP, Uni-BE, Uni-NE, VGer ZH.

²⁹ BS, FR, GE, SH, SO, VD, ZG, DJS, FKE, LSDH-VD, SSK.

³⁰ BE, BS, FR, GE, LU, SO, SZ, VD, ZH, FKE, KKLJV, Uni-NE; siehe auch Fn 29.

³¹ BS, FR, GE, JU, LU, SZ, VD, ZG, ZH, FKE, KKLJV, OSK, Uni-NE.

³² AG, AR, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SZ, UR, VS, ZH, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SKG.

³³ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, VS, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH, CVP, FDP, FKB, FKE, KKJPD, KKLJV, LSDH-VD, NWI, OSK, SGFP, SKG, Uni-NE.

den nur eine Scheinsicherheit vortäuschen.³⁴ Die Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen nach dem Sanktionsvollzug stellt für einige einen inakzeptablen Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person dar und widerspricht dem Zweck der Wiedereingliederung.³⁵ In diesem Sinn wird der Vorbehalt nach Artikel 41a VE-StGB nicht begrüsst.³⁶ Kritisiert wird ebenfalls, dass je nach Situation (Ende des Sanktionsvollzugs oder bedingte Entlassung) sowohl das Gericht als auch die Vollzugsbehörde für die Anordnung der Begleit- und Überwachungsmaßnahmen zuständig sind.³⁷ Einige Teilnehmer sind gegen die Weisung zum «den Bedürfnissen des Täters entsprechenden Ort» (Art. 94 Abs. 2 Bst. a VE-StGB)³⁸ sowie das Erfordernis eines psychiatrischen Gutachtens in bestimmten Fällen (Art. 94 Abs. 3 VE-StGB)³⁹. Schliesslich weisen zahlreiche Teilnehmer auf den finanziellen und personellen Mehraufwand aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen hin.⁴⁰

- **Terminologische Bereinigung**

Die Bereinigung ist an sich unbestritten, wobei aber noch Anpassungsbedarf geltend gemacht wird. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die vom Gesetzgeber erwünschte Harmonisierung im kantonalen Kontext zu Unsicherheiten führen könne.

3. Generelle Einschätzung zu Vorlage 2 (Änderung JStG)

Der Vorentwurf zur Änderung des JStG wird – wenn auch z.T. in bestimmten Punkten mit Vorbehalten – von 15 Kantonen⁴¹, den politischen Parteien⁴², einem Dachverband⁴³ und 6 Organisationen⁴⁴ grundsätzlich begrüsst. Er schliesse eine Sicherheitslücke im Gesetz und trage zum Schutz der Gesellschaft bei.

Der Vorentwurf wird von 9 Kantonen⁴⁵ und 13 Organisationen⁴⁶ abgelehnt. Er sei nicht notwendig, kontraproduktiv, in der Praxis nicht umsetzbar und verstosse u.a. gegen die Prinzipien des Jugendstrafrechts.

Ein Kanton⁴⁷, das Bundesgericht und 9 Organisationen⁴⁸ haben eine Stellungnahme eingebracht, in der sie sich allerdings nicht zur Vorlage 2 äussern.

³⁴ AG, AI, AR, BE, BL, BS, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZH, ZG, DJS, FKB, FKE, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, prosaj, SGFP, SSK.

³⁵ GE, VD, DJS, LSDH-VD, OAV, SAV, SKG, Uni-BE, Uni-LU, Uni-NE.

³⁶ AG, AI, AR, BL, BS, GE, GR, JU, LU, SG, SH, SZ, TG, VD, ZG, ZH, KKLJV, KKPKS, OSK, SKG, SSK, SVSP, Uni-LU.

³⁷ AI, AR, TG, ZH, OSK, VGer ZH.

³⁸ VD, ZH, SKG, Uni-LU.

³⁹ AR, BL, FR, GE, JU, LU, OW, SG, SH, SZ, TG, VD, VS, UR, KKLJV, NWI, OSK, SKG, SSK, TAPEM/VS.

⁴⁰ BE, BS, GE, GR, JU, LU, SH, SO, SZ, TI, TG, VD, ZG, ZH, FKB, KKLJV, Uni-LU.

⁴¹ AG, AI, BE, BL, BS, GR, JU, LU, OW, SG, SZ, TG, TI, VD, VS.

⁴² EDU, FDP SVP, SP. Die CVP anerkennt den Handlungsbedarf und unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Neuregelung; sie lehnt jedoch gewisse Aspekte der Umsetzung ab.

⁴³ SSV.

⁴⁴ FSP, KKPKS, KOKES, SSK, SVSP, OSK, SSV.

⁴⁵ FR, GE, NE, NW, SH, SO, UR, ZG, ZH.

⁴⁶ NE, DJS, EFCAP-CH, Kinderanwaltschaft, KKJPD, KKLJV, LSDH-VD, OAV, SAV, SKG, SVJ, Uni-GE, Uni-LU, Uni-NE.

⁴⁷ AR. Für den Kanton GL erscheint «die Vorlage» zwar im Ergebnis nicht zielführend, er macht jedoch bis auf eine Bemerkung zum erläuternden Bericht keine Einwände gegen die Vorlage 2 geltend.

⁴⁸ OW, UR, FKE, NWI, OSK, PROSAJ, SGFP, SVR, TAPEM/VS, Uni-BE, VGer ZH.

4. Die grössten Kritikpunkte zu Vorlage 2 (Änderung JStG)

Die Hauptkritik an der Vorlage 2 ist grundsätzlicher Natur:

- Für zahlreiche Teilnehmer sind die vorgeschlagenen Sicherheitsmassnahmen mit den **Prinzipien des Jugendstrafrechts** (Schutz und Erziehung) nicht vereinbar.⁴⁹
- Die vorgeschlagenen Neuerungen seien aufgrund der äusserst geringen Anzahl der möglichen (nicht belegten) Anwendungsfälle und der negativen Auswirkungen nicht gerechtfertigt.⁵⁰ Es wird in Frage gestellt, dass eine Sicherheitslücke bestehe und wenn, sei sie mit einer **Anpassung der zivilrechtlichen Massnahmen**⁵¹ zu füllen.
- Mehrere Teilnehmer befürchten durch den im Grundurteil angebrachten Vorbehalt einen Labeling-Effekt bzw. eine **Stigmatisierung der oder des Jugendlichen**.⁵²
- Zahlreiche Teilnehmer machen geltend, dass es praktisch unmöglich sei, die für den Vorbehalt verlangte dauerhafte **Prognose** bezüglich der Gefährlichkeit der oder des Jugendlichen abzugeben, insbesondere weil diese/r sich noch in der Entwicklung befindet.⁵³
- Mehrere Teilnehmer sind der Auffassung, die vorgeschlagene Regelung widerspreche der **Europäischen Menschenrechtskonvention** (EMRK) und/oder der **Kinderrechtskonvention** (KRK).⁵⁴ Mehrere Teilnehmer sehen bei der vorgeschlagenen Regelung ein Problem mit dem **ne-bis-in-idem-Prinzip** (Verbot der Doppelbestrafung).⁵⁵
- Es wird schliesslich mehrfach darauf hingewiesen, dass aufgrund der immer häufiger angeordneten Massnahmen und der fehlenden Vollzugsplätze bereits heute **Vollzugsprobleme** bestehen, die durch die Neuerungen noch verstärkt würden.⁵⁶ Aufgrund der neuen Bestimmungen sei zudem ein personeller und finanzieller Mehraufwand zu erwarten.⁵⁷ Dieser Mehraufwand müsse gegen den erwarteten potentiellen Nutzen für die Gesellschaft abgewogen werden.⁵⁸

5. Weitere Revisionsanliegen

Unter Ziffer III.8. werden zusätzliche Änderungsanliegen zum StGB dargestellt.

III. Stellungnahmen zu den einzelnen Themenblöcken der Vorlage 1 (Änderung StGB)

1. Unbegleitete Urlaube für verwahrte Täter im geschlossenen Vollzug ausschliessen

Artikel 84 Absatz 6^{bis} und 6^{ter} und Artikel 90 Absatz 4^{bis} VE-StGB

⁴⁹ FR, GE, NE, NW, SH, UR, ZG, DJS, Kinderanwaltschaft, KKJPD, KKLJV, SKG, SVJ.

⁵⁰ GE, DJS, LSDH-VD, OAV, Uni-GE.

⁵¹ GE, SH, ZH, SKG, Uni-GE.

⁵² AG, BS, ZG, CVP, EFCAP, Uni-GE.

⁵³ AG, GE, NE, NW, VD, ZH, CVP, DJS, EFCAP, Kinderanwaltschaft, KKJPD, KKLJV, LSDH-VD, OAV, Uni-GE, Uni-LU.

⁵⁴ DJS, Kinderanwaltschaft, LSDH-VD, SAV, Uni-GE.

⁵⁵ GE, DJS, OAV, Uni-GE, Uni-NE.

⁵⁶ GE, SO, UR, VD, VS, ZH, KKLJV, sinngemäss Uni-LU, SVJ.

⁵⁷ BE, JU, VD, VS.

⁵⁸ VD.

Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 84 Absatz 6^{bis} und 6^{ter} sowie von Artikel 90 Absatz 4^{bis} VE-StGB werden von der Mehrheit der Teilnehmer (22) grundsätzlich befürwortet, in der vorliegenden Form aber abgelehnt.⁵⁹ Sie beantragen, dass das Verbot unbegleiteter Urlaube in Artikel 84 Absatz 6^{bis} VE-StGB auf den vorangehenden, geschlossenen Strafvollzug beschränkt wird, so wie dies auch von Artikel 90 Absatz 4^{bis} VE-StGB für den geschlossenen Verwahrungsvollzug vorgesehen ist. Zehn Teilnehmer äussern sich positiv und nehmen die vorgeschlagenen Änderungen vorbehaltlos an.⁶⁰

14 Teilnehmer⁶¹ lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab; sie erachten die vorgeschlagene Regelung als unverhältnismässig und unnötig. Die Vollzugsbehörden würden bei der Prüfung der Voraussetzungen von Artikel 84 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 3 StGB schon heute einen strengen Massstab anwenden. Der Ermessensspielraum, um sich im Falle einer Rückfall- oder Fluchtgefahr gegen die Vollzugslockerungen zu entscheiden, solle nicht eingeschränkt werden.⁶²

Verschiedene Teilnehmer⁶³ weisen weiter auf den Widerspruch von Artikel 84 Absatz 6^{bis} VE-StGB zu Artikel 64 Absatz 2 und Absatz 3 StGB, Artikel 75 StGB sowie zur EMRK hin. Im Straf- und Massnahmenvollzugsrecht gelte der Grundsatz der Freiheitsorientierung. Es müsse möglich sein, den Vollzug stufenweise zu lockern, um erstens eine für die bedingte Entlassung notwendige Risikoeinschätzung vornehmen zu können und zweitens um zu verhindern, dass ein Straftäter ohne ausreichende Vorbereitung freigelassen werde. Eine Einstufung als «nicht mehr gefährlich» und die Verlegung in ein offenes Setting seien ohne stufenweise Lockerungen – inkl. unbegleiteten Ausgängen – nicht möglich. Artikel 90 Absatz 4^{bis} VE-StGB schliesse unbegleitete Urlaube gänzlich aus, solange die Verwahrung in einer geschlossenen Einrichtung vollzogen werde. Dies bedeute, dass verurteilte Personen, die zwecks Verwahrungsvollzugs nicht in eine offene Einrichtung eingewiesen werden, nie Gelegenheit erhalten könnten, sich auf ein rückfallfreies Leben vorzubereiten. Weil durch die vorgeschlagene Änderung jegliche Bewährungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden, seien Artikel 84 Absatz 6^{bis} und Artikel 90 Absatz 4^{bis} VE-StGB ersatzlos zu streichen.

7 Teilnehmer kritisieren, weil Vollzugsöffnungen bis zur bedingten Entlassung sowohl während des vorangehenden Strafvollzugs wie auch im anschliessenden Verwahrungsvollzug weiterhin gesetzlich vorgesehen bleiben, ergebe das Verbot keinen Sinn. Soll sichergestellt werden, dass der der Verwahrung vorausgehende Strafvollzug nur im geschlossenen Rahmen erfolgen darf, müssten auch alle anderen Vollzugsöffnungen untersagt werden, was mit Blick auf Artikel 64 Absatz 3 StGB nicht sachgerecht wäre.⁶⁴

13 Teilnehmer äussern sich kritisch zur Regelung, dass die inhaftierte Person nur durch Sicherheitsfachleute begleitet werden sollte. Es müsse vielmehr weiterhin Sache der Bewilligungsbehörde sein, die im konkreten Einzelfall geeignete Begleitperson zu bestimmen.⁶⁵ GR weist insbesondere darauf hin, dass im Einzelfall (z.B. bei psychischen Störungen oder aufgrund aufgebauten Vertrauensverhältnissen) auch therapeutische Bezugspersonen als Begleitung geeignet oder notwendig sein könnten. Ausserdem bestehe Unklarheit darüber, was

⁵⁹ AG, AR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, UR, ZH, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SKG.

⁶⁰ BE, FR, TI, CVP, EDU, FDP, SVP, FSP, KKPKS, OAV.

⁶¹ BL, BS, GE, ZG, SP, DJS, FKE, LSDH-VD, SAV, SGFP, SSK, Uni-BE, Uni-NE, VGer ZH.

⁶² BS, SP, DJS, FKE, LSDH-VD, SAV, Uni-BE.

⁶³ BL, BS, GE, ZG, DJS, FKE, LSDH-VD, SAV, SFFP, SKG, Uni-BE, Uni-NE.

⁶⁴ GR, LU, NW, SZ, OSK, KKLJV, SKG.

⁶⁵ BS, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, ZH, FKE, KKLJV, NWI, SKG.

im Bericht mit dem Begriff «Sicherheitsfachleute» gemeint sei.⁶⁶

Einige Teilnehmer monieren, die vorgeschlagene Regelung lasse ausser Acht, dass gemäss Artikel 64 Absatz 3 StGB das Gericht für die allfällige Anordnung der bedingten Entlassung zuständig sei. Eine bedingte Entlassung nach Artikel 64 Absatz 3 StGB lasse sich nur verantworten, wenn zuvor Vollzugslockerungen gewährt worden seien. Vollzugslockerungen könnten nach heutigem Recht hingegen durch die Vollzugsbehörden gewährt werden. Dies führe dazu, dass die Vollzugsbehörden faktisch die gerichtliche Beurteilung der Gefährlichkeit eines Täters oder einer Täterin unterlaufen könnten. Der Entlassungsentscheid des Gerichts gemäss Artikel 64 Absatz 3 StGB werde dadurch präjudiziert. Gefordert wird deshalb, dass Vollzugslockerungen im Sinne einer Versetzung in den offenen Strafvollzug bei einer der Verwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe nur mit Zustimmung des Gerichts erfolgen könne, welches auch über die bedingte Entlassung zu entscheiden hätte (Art. 64 Abs. 3 StGB) bzw. welches die Verwahrung gemäss Artikel 64 Absatz 1 StGB angeordnet hat.⁶⁷

Zum Zwecke der einheitlichen Terminologie in Bezug auf Artikel 76 StGB wünscht VD eine Präzisierung des Begriffs «établissement fermé» (geschlossene Einrichtung) in Artikel 90 Absatz 4^{bis} VE-StGB.⁶⁸

2. Änderung des Intervalls zur Überprüfung der Verwahrung

Artikel 64b Absatz 3 VE-StGB

Die Verlängerung des Intervalls zur periodischen Überprüfung der Verwahrung wird von der grossen Mehrheit der Teilnehmer (36) befürwortet.⁶⁹ Weil das Überprüfungsintervall verlängert wird, sei es aber umso wichtiger, dass die Aufhebungsgesuche jeweils fundiert geprüft würden.⁷⁰

Beantragt werden verschiedene Präzisierungen. Der VE lasse Interpretationsspielraum im Hinblick auf die Frage, ob der Dreijahresrhythmus fortlaufend beibehalten wird, oder ob die bedingte Entlassung zuerst wieder dreimal in Folge abgelehnt werden müsse.⁷¹ Gewisse Teilnehmer beantragen eine Präzisierung dahingehend, dass das Dreijahresintervall fort-dauert.⁷²

BE möchte weiter, dass mit Blick auf Artikel 64 Absatz 3 StGB auch die Prüfungsintervalle nach dem Übertritt von der vorausgehenden Freiheitsstrafe überprüft werden. Sollte sich während des vorangehenden Vollzugs der Freiheitsstrafe abzeichnen, dass sich der Täter in Freiheit bewährt, so würde das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe bereits nach zwei Dritteln der Freiheitsstrafe oder 15 Jahren der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verfügen. Nach Antritt des Verwahrungsvollzugs erscheine es daher nicht notwendig und gerechtfertigt, bereits zwei Jahre nach Antritt der Verwahrung (und anschliessend während zweier Jahre jährlich) die bedingte Entlassung zu prüfen. Vorstellbar wäre, dass die Prüfung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung erstmals nach fünf Jahren geprüft wird. Anschliessend käme der Dreijahresrhythmus gemäss Entwurf zu Artikel 64b Absatz 3

⁶⁶ GE, NW, NWI. KKLJV weist darauf hin, dass in gewissen Kantonen die Sicherheitsfachleute der Justizvollzugsanstalten ausserhalb der Anstalt keinen Zwang ausüben können.

⁶⁷ AG, LU, NW, OW, UR, KKJPD, NWI.

⁶⁸ Vorgeschlagen wird der Ausdruck «secteur fermé d'un établissement pénitentiaire» (geschlossene Abteilung einer Strafanstalt).

⁶⁹ AG, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, UR, ZG, ZH. CVP, EDU, FDP, SP, FKE, FSP, KKJPD, KKLJV, KKPKS, OAV, OSK, NWI, SKG, TAPEM/VS.

⁷⁰ SO, CVP, SP, KKPKS, OSK, SKG.

⁷¹ AG, BS, LU, SO, SZ, FKE, KKLJV, Uni-BE.

⁷² AG, SO.

17 Teilnehmer⁷³ monieren, es sei unklar, was die Verlängerung des Intervalls für die Überprüfung der Umwandlung in eine stationäre therapeutische Massnahme (Art. 64b Abs. 1 Bst. b StGB) bedeute. Falls diese Überprüfung trotzdem von Amtes wegen weiterhin im Zweijahresrhythmus erfolgen müsse, könne der angestrebte Effizienzgewinn nicht bzw. nur teilweise erreicht werden. Es soll daher nach der dritten Überprüfung das gleiche Intervall (drei Jahre) vorgesehen werden. Weitere Teilnehmer⁷⁴ fordern ebenfalls eine Angleichung, weisen aber darauf hin, dass auf das Erfordernis der dreimaligen Ablehnung der bedingten Entlassung zu verzichten sei. Diese Voraussetzung sei nicht sachgerecht, da die Freiheitsrechte der betroffenen Person nicht zu Beginn der Verwahrung am stärksten betroffen seien, sondern mit zunehmender Dauer. ZH ist der Ansicht, es sei die einfachste Lösung, wenn beide Überprüfungen im Zweijahresrhythmus vorgenommen würden.

Das VGer ZH weist darauf hin, es drohe die Gefahr, dass – während ein Verfahren zur Überprüfung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung bei der Rechtsmittelinstanz noch hängig sei – bereits (ein Jahr später) wieder die Entlassung geprüft werden müsse, was nicht sinnvoll erscheine. Hinzu komme die Möglichkeit der betroffenen Person, ein Gesuch zu stellen: Es könne somit zur Überschneidung mehrerer Verfahren betr. bedingter Entlassung kommen. Dieses Problem werde durch den VE nicht ausgeschlossen. Auch wenn der VE einen Unterbruch der Prüfung von Amtes wegen vorsehe, könne dadurch der Betroffene weiterhin jederzeit ein Gesuch stellen. Es sei deshalb unklar, worin die Entlastung der Behörden liegen sollte. Sinnvoller wäre es, generell das Intervall zur Überprüfung der bedingten Entlassung zu spreizen, z.B. auf zwei Jahre, um Überschneidungen zu vermeiden.

5 Teilnehmer⁷⁵ kritisieren, der Vorschlag sei unverhältnismässig und widerspreche der EGMR-Rechtsprechung. In Anbetracht des geringen Anteils der angeordneten Verwahrungen im Vergleich zu anderen therapeutischen Massnahmen sei zu befürchten, dass die Reduktion des administrativen Aufwands der Vollstreckungsbehörde nicht sehr bedeutend sein werde. Im Gegensatz dazu bedeute die Änderung eine bedeutende Verringerung des Rechtsschutzes.⁷⁶ DJS weist darauf hin, dass es zwar stimme, dass die betroffenen Personen jederzeit eine Entlassung verlangen könnten. Betroffene seien jedoch im Vollzug regelmässig nicht anwaltlich vertreten und könnten ihre Rechte nicht effektiv wahrnehmen.

FR und DJS befürchten durch die Verlängerung des Überprüfungsintervalls eine Vernachlässigung der Betreuung der inhaftierten Person.

Auch Uni-BE lehnt Artikel 64b Absatz 3 VE-StGB ab. Die jährliche Überprüfung sei eine wichtige Voraussetzung, um einen grundrechtskonformen Verwahrungsvollzug zu gewährleisten. Sollte die Änderung beibehalten werden, sei Artikel 64b Absatz 3 VE-StGB eventueller anzupassen. Das Wort «frühestens» sei zu streichen oder durch «spätestens» zu ersetzen. Die Prüfung auf Gesuch hin sei von der Neuerung nicht tangiert. Diese Prüfmöglichkeit sei in Absatz 3 explizit festzuhalten. Im Weiteren wird auf eine gesetzgeberische Unstimmigkeit im geltenden Recht hingewiesen. Gemäss Artikel 64b Absatz 1 Buchstabe b StGB werde vor Antritt der Verwahrung von Amtes wegen geprüft, ob die Voraussetzungen für die Umwandlung in eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben seien. Hingegen werde nach Artikel 64b Absatz 1 Buchstabe a StGB erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Verwahrungsantritt geprüft, ob die Person bedingt entlassen werden könne. Diese zweijährige Mindestdauer des Verwahrungsvollzugs sei hinsichtlich der Möglichkeit der bedingten Entlas-

⁷³ AG, BL, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, UR, SG, SH, FDP KKJPD, KKLJV, NWI, SKG.

⁷⁴ AR, TG, ZH, OSK.

⁷⁵ FR, DJS, LSDH-VD, Uni-BE, Uni-NE.

⁷⁶ VD, DJS.

sung bereits aus dem vorangehenden Vollzug der Freiheitsstrafe nicht einleuchtend. Zum anderen werde im Hinblick auf Artikel 64b Absatz 1 Buchstabe b StGB eine rechtsungleiche Situation geschaffen, da nicht alle verwahrten Personen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fielen. Um diese Rechtsungleichheit zu verhindern, wird empfohlen, Artikel 64b Absatz 1 StGB anzupassen. Im Minimum seien diejenigen verwahrten Personen, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 64b Absatz 1 Buchstabe b StGB fielen, obligatorisch auf ihr jederzeitiges Prüfungsrecht hinzuweisen.

3. Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen

Artikel 57a VE-StGB

Im Allgemeinen begrüsst die Mehrheit der Teilnehmer die Einführung einer Bestimmung, in der die Berechnung der Dauer der freiheitsentziehenden Massnahmen geklärt wird.⁷⁷ Es werden einige Änderungen am Wortlaut vorgeschlagen: «Sachurteil» anstatt «Anordnung».⁷⁸ Gemäss einigen ist die Formulierung nicht genau: Das Gericht legt die Höchstdauer der Massnahme fest und diese «beginnt».⁷⁹ Es wäre vorzuziehen, wenn in allen drei Absätzen dieselbe Formulierung verwendet wird.⁸⁰ In Bezug auf den erläuternden Bericht (Kap. 2.3) sollte der Sonderfall nach Artikel 63 Absatz 3 StGB – die von der Vollzugsbehörde angeordnete vorübergehende Massnahme – nicht in den Geltungsbereich von Artikel 57a VE-StGB fallen.⁸¹ In zahlreichen Stellungnahmen wird verlangt, dass klar geregelt wird, welchen Einfluss die Dauer der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft auf die Dauer der Massnahme hat.⁸² Auch der Einfluss des vorzeitigen Vollzugs sollte in diesem Artikel geregelt werden.⁸³

Viele Teilnehmer wünschen, dass die Artikel 60 und 61 StGB – in denen eine Höchstdauer festgelegt ist – anders geregelt werden, namentlich in Bezug auf die Anrechnung des vorzeitigen Vollzugs.⁸⁴ TAPeM/VS schlägt vor, dass die Dauer einer Flucht zur Höchstdauer der Massnahme hinzugerechnet werden kann. Gemäss BE und ZG sollte ausserdem die Dauer der ambulanten Massnahme geregelt werden.

4. Zuständigkeit bei Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer therapeutischen Massnahme

Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 8 VE-BGG, Artikel 62c Absatz 1 (Einleitungssatz) und 5, Artikel 62d Absatz 1, Artikel 63a Absatz 1 und 2 (Einleitungssatz) sowie Artikel 65a VE-StGB

4.1. Zum Systemwechsel im Allgemeinen und zu den Varianten

8 bzw. 10 Teilnehmer⁸⁵ begrüssen den Vorschlag und sprechen sich für Variante A (Zuständigkeit Gericht bzw. Strafericht für sämtliche Aufhebungsentscheide über therapeutische

⁷⁷ AG, AR, BE, BL, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, UR, ZG, ZH, CVP, SP, FSP, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SKG, SSK.

⁷⁸ GR, LU, SZ, KKLJV; siehe auch die Vorschläge von AG und BE.

⁷⁹ GR, NW, OW, UR, NWI, SKG.

⁸⁰ BS, FKE.

⁸¹ GR, LU, SZ, KKLJV.

⁸² AG, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH, DJS, FKE, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SAV, SSK; ähnlich SKG.

⁸³ FR, JU, SO, VD, VS, ZG, ZH, DJS, SAV, TAPeM/VS, Uni-BE; siehe auch GE, SKG.

⁸⁴ AR, BE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SKG; ähnlich AG, DJS, GE.

⁸⁵ EDU, SP, DJS, FSP, SAV, SGFP, Uni-NE, VGer ZH; tendenziell auch CVP und Uni-BE.

Massnahmen) aus. Teilweise wird unter Hinweis auf die EMRK gefordert, dass die Zuständigkeit des Strafgerichts in Variante A noch konsequenter umgesetzt werden müsse (z.B. auch für die bedingte Entlassung).

18 bzw. 19 Teilnehmer⁸⁶ begrüßen den Vorschlag, sind aber der Meinung, die Zuständigkeit für sämtliche Aufhebungsentscheide würde die Verfahren aufwändiger, langwieriger und teurer machen. Sie schlagen vor, die Variante B (Zuständigkeit Gericht bzw. Strafgericht nur, wenn mit Aufhebung der Massnahme gleichzeitig eine freiheitsentziehende Sanktion angeordnet werden soll bzw. wenn in Freiheitsrechte eingegriffen wird, siehe dazu Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, Ziff. 1.3.4) weiterzuverfolgen.

4 bzw. 5 Teilnehmer⁸⁷ lehnen den Vorschlag ab. Dies führe zu mehr Gerichtsverfahren, und diese seien länger, aufwändiger und teurer. Sie möchten die Organisationsautonomie vollständig bei den Kantonen belassen. Sollte der Gesetzgeber an der Zuständigkeitsänderung festhalten wollen, sei Variante B weiterzuverfolgen.

5 Teilnehmer⁸⁸ lehnen den Vorschlag aus den genannten Gründen ebenfalls ab und verzichten auf einen Eventualantrag.

Die 4 Kantone⁸⁹, die bereits heute ein Vollzugsgericht haben, bringen teilweise Bedenken zur Rechtsmittellegitimation der Vollzugsbehörde vor (unten Ziff. IV. 4.5) und befürchten Rechtsunsicherheit, falls das Bundesrecht eine vom kantonalen Recht abweichende Regelung vorsehe.

Vorbemerkung: Nachfolgend sind spezifische Stellungnahmen dargestellt. Die Übersicht der Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Systemwechsel im Allgemeinen findet sich vorstehend (Ziff. III 4.1).

4.2. Artikel 62c Absatz 1 VE-StGB

OAV, SVR-ASM und Uni-NE schlagen vor, dass die inhaftierte Person die Überprüfung der Massnahme direkt beim Gericht verlangen kann.

SKG verlangt ebenfalls, dass der Betroffene direkt an ein erstinstanzliches Strafgericht gelangen kann: Er müsse generell in einem Verfahren nach Artikel 363 ff. StPO als legitimiert bezeichnet werden. Artikel 363 ff. StPO seien demgemäss zu ergänzen. Alternativ sei im StGB ein Rechtsmittel gegen die negative Verfügung der Vollzugsbehörde an ein erstinstanzliches Strafgericht vorzusehen.

4.3. Artikel 62d Absatz 1 VE-StGB

5 Teilnehmer⁹⁰ beantragen, dass der Begriff «Vollzugsbehörde» durch «zuständige Behörde» ersetzt wird: Es solle den Kantonen überlassen sein, die zuständige Behörde festzu-

⁸⁶ AG, AR, GR, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, ZH, UR, KKJPD, NWI, OSK, SKG, SSK, SVR-ASM; tendenziell auch BS. SKG und SVR-ASM verlangen im Rahmen der Variante B eine strafgerichtliche Zuständigkeit über die (streitige) bedingte Entlassung.

⁸⁷ JU, LU, SZ, KKLJV; tendenziell wohl auch ZG.

⁸⁸ BE, BL, FR, GL, FKE.

⁸⁹ GE, VD, VS, TI, siehe dazu auch die Stellungnahmen von LSDH-VD und OAV.

⁹⁰ LU, SZ, VS, KKLJV, in der Sache auch Uni-BE (letztere mit weitergehenden Vorschlägen: Pflicht der Vollzugsbehörde zur Antragstellung an ein Gericht bei Vorliegen eines Gesuches der betroffenen Person).

legen.

9 Teilnehmer⁹¹ lehnen es ab, Aufhebungsgesuche der betroffenen Person zum Entscheid an das Gericht weiterzuleiten und erachten die Anfechtungsmöglichkeit der Verfügung einer Vollzugsbehörde als ausreichend. Uni-BE verlangt, dass im Gesetz die Pflicht zur Antragsstellung durch die Vollzugsbehörde an das Gericht auf Begehren der betroffenen Person ausdrücklich festgehalten wird.

5 Teilnehmer⁹² beantragen, im Gesetzestext sei nebst dem Antrag auf Aufhebung auch der Antrag auf Verlängerung vorzusehen.

GE ist der Ansicht, im Sinne der Änderung der Zuständigkeit sei der Begriff «Vollzugsbehörde» durch «Gericht» zu ersetzen (ebenso in Abs. 2 dieser Bestimmung und in Art. 63a VE-StGB).

Der SAV macht rechtsstaatliche Mängel geltend und verlangt, dass die Überprüfung zwingend alle zwei Jahre auf der Grundlage einer externen Sachverständigenexpertise und unter Bestellung einer notwendigen Verteidigung erfolgt.

4.4. Artikel 63a Absatz 1 VE-StGB

OAV, SVR-ASM und Uni-NE schlagen vor, dass die inhaftierte Person die Überprüfung der Massnahme direkt beim Gericht beantragen kann. Uni-BE möchte die geltende Fassung zwar beibehalten, verlangt aber (wie bei Art. 62c StGB) neu eine ausdrückliche Pflicht der Vollzugsbehörde zur Antragstellung an ein Gericht, falls ein Gesuch der betroffenen Person vorliegt. VGer ZH verlangt eine Ergänzung (betr. Fortsetzung und Aufhebung der Massnahme; Anfechtungsmöglichkeit beim Strafgericht im Falle eines Verzichts der Vollzugsbehörde auf Antragstellung).

4.5. Artikel 65a VE-StGB und Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 8 VE-BGG

25 Teilnehmer⁹³ begrüßen die Rechtsmittellegitimation der Vollzugsbehörde. Meistens wird dabei gefordert, diese solle für alle Nachverfahren gelten, nicht nur für Massnahmen nach Artikel 59 – 61 StGB. Die Bestimmung gehöre jedoch in die StPO, nicht ins StGB.

7 Teilnehmer⁹⁴ fordern zudem, die Rechtsmittellegitimation sei auch mit Wirkung für kantonale Verfahren (für Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde) im Bundesrecht zu regeln, um so Unklarheiten zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen. SO regt an, die Rechtsmittellegitimation bei der Anordnung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft ebenfalls zu regeln. Uni-BE verlangt, bei Einführung der Rechtsmittellegitimation der Vollzugsbehörde sei diejenige der Staatsanwaltschaft aufzuheben.

8 Teilnehmer⁹⁵ sind gegen die Rechtsmittellegitimation der Vollzugsbehörde. Es wird teilweise betont, dass sich die Staatsanwaltschaft zum Teil intensiv mit vollzugsrechtlichen Fragen befasse und deren Rechtsmittellegitimation ausreiche. Andere Teilnehmer machen staatsrechtliche bzw. institutionelle Gründe geltend oder sie befürchten Rechtsunsicherheit wegen der parallelen Regelungen derselben Materie im kantonalen Recht und im Bundes-

⁹¹ AR, NE, NW, OW, TG, UR, KKJPD, NWI, OSK.

⁹² OW, SG, SO, UR, NWI.

⁹³ AG, AR, BL, BE, BS, GL, GR, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, VS, ZG, ZH, KKJPD, NWI, OSK, SSK, TAPEM/VS, KKLJV, Uni-BE; im Grundsatz auch FR und BGer.

⁹⁴ BL, GL, GR, LU, SZ, KKLJV, SSK.

⁹⁵ GE, VD, DJS, SAV, SVR-ASM, Uni-NE, tendenziell auch SKG und LDSH-VD.

recht.

4.6. Weitere Bemerkungen

11 Teilnehmer⁹⁶ machen geltend, Artikel 62c Absatz 2 StGB sei hinsichtlich Zuständigkeit unklar und inhaltlich ungereimt; er solle ebenfalls geändert werden (insb. sei kein gerichtlicher Entscheid für die Anordnung der Reststrafe erforderlich). GR verlangt zudem die Klärung der Zuständigkeit in Artikel 63b Absatz 3 StGB.

5 Teilnehmer⁹⁷ verlangen, dass das Gericht in einem Verfahren auf Verlängerung einer stationären Massnahme von Amtes wegen ggf. auch die Verwahrung anordnen könne. Artikel 59 Absatz 4 StGB solle dahingehend präzisiert werden, dass das zuständige Gericht bei Nichtverlängerung nach den Regeln von Artikel 62c StGB entscheide. Artikel 62c Absatz 4 StGB solle schliesslich so angepasst werden, dass das Gericht bei Aufhebung einer Massnahme, die aufgrund einer Straftat nach Artikel 64 Absatz 1 StGB angeordnet worden sei, auf Antrag der Vollzugsbehörde oder von Amtes wegen die Verwahrung anordnen könne, wenn ernsthaft zu erwarten sei, dass die Täterin oder der Täter weitere Taten dieser Art begehe.

Gemäss VGer ZH soll das Strafgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde über die Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen entscheiden (Art. 62f VE-StGB); dieselbe Zuständigkeit sei bei der bedingten Entlassung aus der Verwahrung vorzuschreiben (Begründung: lange Dauer der Verwaltungsverfahren).

5. Zusammensetzung und Beizug der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit

Artikel 62c Randtitel, Artikel 62d Absatz 2, Artikel 62e, Artikel 64 Absatz 5, Artikel 64a Randtitel, Artikel 64b Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 75a Absätze 1 und 3, Artikel 90 Absätze 1 und 1^{bis}, Artikel 91a und 91b VE-StGB, Artikel 28 Absatz 3 VE-JStG

5.1. Artikel 62d Absatz 2 VE-StGB

Das systematische Einholen eines psychiatrischen Gutachtens bei der Prüfung der bedingten Entlassung und der Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme, wenn der Täter eine Tat nach Artikel 64 Absatz 1 StGB begangen hat, wird von vier Teilnehmern abgelehnt.⁹⁸ Gemäss diesen können die Behörden durch die Einführung des Konzepts des risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) während des gesamten Vollzugs auf die Einschätzungen des Dienstes für forensisch-psychologische Abklärungen zurückgreifen.

5.2. Artikel 62e VE-StGB

Eine überwiegende Mehrheit der Teilnehmer lehnt Artikel 62e VE-StGB ab und ist der Ansicht, dass die geltende Regelung und Praxis genügen.⁹⁹ Am häufigsten vorgebracht werden die Argumente, dass die vorgeschlagene Regelung zu erheblichen Mehrkosten für die Kantone, Verzögerungen bei den Entscheiden und einer Einschränkung des Handlungsspiel-

⁹⁶ GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, NWI, KKLJV, SKG, SVR-ASM.

⁹⁷ BS, NW, OW, SO, UR, FKE, NWI.

⁹⁸ AR, TG, ZH, OSK.

⁹⁹ AG, AR, BE, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SZ, VD, VS, TG, UR, ZH, FKE, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SKG.

raums der Vollzugsbehörde führen würden.¹⁰⁰ Gemäss mehreren Teilnehmern würden die Personen im Freiheitsentzug aufgrund einer Massnahme und die Personen in einer Freiheitsstrafe im Ergebnis ungleich behandelt.¹⁰¹

Der systematische Beizug der Fachkommission gemäss den **Buchstaben a und b** wird nicht als sinnvoll erachtet. SG weist darauf hin, dass Buchstabe a keinen Sinn ergibt, wenn sich die verurteilte Person im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns in Freiheit befindet; falls die Bestimmung beibehalten wird, sollte sie in diesem Sinn präzisiert werden.¹⁰² Es erscheint ausserdem nicht erforderlich, wie nach **Buchstabe c** vorgesehen vor der Einreichung eines Gesuchs zur Aufhebung der Massnahme beim Gericht eine Stellungnahme der Fachkommission einzuholen. In diesem Zusammenhang erläutern mehrere Teilnehmer, dass es nicht darum geht, die Gefährlichkeit zu beurteilen, sondern darum, abzuklären, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung der Massnahme erfüllt sind.¹⁰³

Gemäss zwei Kantonen ermöglicht Artikel 62e VE-StGB die Vereinheitlichung der Fälle, in denen die Fachkommission beigezogen werden muss.¹⁰⁴ VD ist der Ansicht, dass dies direkt in Artikel 91a StGB festgehalten werden könnte. Der Kanton FR befürwortet den Vorschlag mit dem Hinweis, dass er seine Praxis gesetzlich verankert. ZH lehnt den Vorschlag nach Buchstabe c nicht ab, da die Behörde die Fachkommission in diesem Zusammenhang ausschliesslich im Zweifelsfall beizieht.

5.3. Artikel 64 Absatz 5 VE-StGB

Acht Teilnehmer begrüssen es, in diesem Fall die Fachkommission beizuziehen.¹⁰⁵ Gemäss GE ist es nicht unbedingt notwendig, die Kommission zwingend und systematisch beizuziehen, wenn Verwahrte – wie an anderen Stellen der Vorlage vorgeschlagen – bei Ausgängen zwingend von Sicherheitsfachleuten begleitet werden müssen.

5.4. Artikel 64a Randtitel VE-StGB

Zu dieser Änderung sind keine besonderen Bemerkungen angebracht worden. Lediglich der SAV wirft die Frage auf, ob aufgrund des materiellen Inhalts dieser Bestimmung nicht der Randtitel «Entlassung und Probezeit» sinnvoller wäre.

5.5. Artikel 64b Absatz 2 Buchstabe c VE-StGB

Drei Teilnehmer vertreten die Meinung, dass die Fachkommission nur dann angehört werden sollte, wenn ein Entscheid über die bedingte Entlassung gefällt werden soll und nicht, wenn die Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme umgewandelt werden soll.¹⁰⁶

5.6. Artikel 75a Absätze 1 und 3 VE-StGB

Im Allgemeinen lehnt der SAV die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung ab; FR, SO und Uni-NE befürworten sie. VD schlägt vor, die Fälle, in denen die Fachkommission für Strafen und Massnahmen beigezogen wird, zu vereinheitlichen und direkt in Artikel 91a VE-StGB

¹⁰⁰ AG, AR, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SZ, UR, VS, ZH, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SKG.

¹⁰¹ AR, SH, TG, ZH, OSK; ähnlich VD, SSK.

¹⁰² Ähnlich GE, VD.

¹⁰³ LU, OW, UR, SZ, KKLJV, NWI.

¹⁰⁴ BE, GE.

¹⁰⁵ AR, FR, LU, SZ, TG, ZH, KKLJV, OSK.

¹⁰⁶ LU, SZ, KKLJV.

aufzunehmen.

Was **Absatz 1** betrifft, kann Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a VE-StGB gemäss ZG gestrichen werden, da die Einweisung in eine offene Einrichtung von Buchstabe b erfasst wird (Gewährung von Vollzugsöffnungen). Mehrere Teilnehmer werfen die Frage auf, ob es berechtigt ist, dass die **Buchstaben a und b** nebeneinander bestehen, wobei Buchstabe a auf die Einweisung verweist (z.B. zu Beginn des Strafvollzugs) und nicht auf eine Vollzugsöffnung wie die Verlegung von einer geschlossenen in eine offene Einrichtung.¹⁰⁷ Gemäss SO ist die neue Formulierung mit dem Ausdruck «Zweifel» zu begrüssen. Einige wünschen, dass der Begriff «Stellungnahme» durch «Beurteilung» ersetzt wird.¹⁰⁸

Gemäss Uni-NE ist die Aufhebung von **Absatz 3** durch die Einführung von Artikel 91b VE-StGB gerechtfertigt.

5.7. Artikel 90 Absätze 1 und 1^{bis} VE-StGB

Uni-NE fragt, ob die vorgeschlagene Änderung in **Absatz 1** die Situation der Verwahrten in Bezug auf die Einzelhaft verschlechtert oder verbessert. Gemäss ZH stellt sich die Frage, ob bei Isolationen tatsächlich von therapeutischen Massnahmen gesprochen werden kann. In diesem Sinn wäre Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b ausreichend. GE und FR heissen die vorgeschlagene Änderung gut.

5.8. Artikel 91a VE-StGB

Allgemein begrüssen zahlreiche Teilnehmer (15) die Tatsache, dass Artikel 91a VE-StGB verschiedene Punkte wie die Zusammensetzung der Fachkommission oder den Ausstand ihrer Mitglieder regelt.¹⁰⁹ Die Rolle der Kommission werde dadurch gestärkt.¹¹⁰ Einige begrüssen auch die Tatsache, dass es einen eigenen, klareren und ausführlicheren Artikel zur Kommission gibt.¹¹¹ Im Gegensatz dazu sprechen sich mehrere Teilnehmer gegen eine Ausweitung der Kompetenzen der Kommission aus.¹¹² Einige kritisieren, dass Artikel 91a VE-StGB unter Ziffer 3 «Vollzug von Massnahmen» eingereiht ist; es würde genügen, Artikel 75a zu ergänzen und für die Massnahmen auf diese Bestimmung zu verweisen.¹¹³ Insgesamt sollten die Aufgaben der Kommission (auch in Bezug auf Abs. 2 und 3) klarer formuliert werden.¹¹⁴ Einige Teilnehmer vertreten die Auffassung, dass für das Verfahren bestimmte Mindestgarantien vorgeschrieben werden sollten.¹¹⁵ In diesem Sinne sollte für die verurteilte Person ausdrücklich ein Recht auf Anhörung eingeführt werden.¹¹⁶ Für andere wären spezifische Kenntnisse und die spezifische Ausbildung wichtiger als die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe (Abs. 1).¹¹⁷ SAV schlägt vor, den Wortlaut entsprechend zu ändern.

In Bezug auf **Absatz 1** über die Zusammensetzung der Fachkommission begrüssen mehrere Teilnehmer den Vorschlag, dass auch Vertreter der Psychologie Mitglied sein können.¹¹⁸ SGFP schlägt eine andere Formulierung vor. ZH weist darauf hin, dass Vertreter der Psych-

¹⁰⁷ LU, SZ, KKLJV; ähnlich JU.

¹⁰⁸ AG, GR, NW, OW, UR, NWI.

¹⁰⁹ AG, BE, BL, BS, LU, SO, SZ, TI, ZG, ZH, CVP, SP, FKE, KKLJV, SSK.

¹¹⁰ AR, TG, ZH, OSK.

¹¹¹ GE, TI, Uni-BE; ähnlich zu einem Artikel spezifisch zur Fachkommission: AR, TG, ZH, OSK.

¹¹² BS, SO, DJS, LSDH-VD, SSK; anderer Ansicht: FSP anerkennt eine gewisse Harmonisierung der Fälle, in denen die Kommission beigezogen wird.

¹¹³ LU, SZ, KKLJV.

¹¹⁴ AR, TG, OSK. Ähnlich AG, NE, NW, ZH, KKJPD.

¹¹⁵ DJS, Uni-BE, SAV.

¹¹⁶ VD, OAV, SAV.

¹¹⁷ OAV, SAV.

¹¹⁸ AR, TG, FSP, KKPKS, OSK, SGFP.

iatrie und (anstelle von «oder») der Psychologie Mitglied der Kommission sein sollten. Für GE ist diese Ausweitung ein positiver Punkt, auch wenn sie im Kanton vermehrt dazu führen könnte, dass ein Mitglied in den Ausstand tritt. GR schlägt vor, den Begriff «mindestens» in «insbesondere» zu ändern, um Missverständnisse zu vermeiden – «mindestens» könnte auch als Hinweis auf die Anzahl der Fachpersonen in der Kommission missverstanden werden. Uni-BE schlägt vor, in der Formulierung beide Geschlechter zu verwenden («Vertreterinnen und Vertreter»). Aus Sicht von Uni-BE sollten auch Vertreter der Anwaltschaft in der Fachkommission sein.¹¹⁹ So wäre diese ausgewogener zusammengesetzt, denn die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Vollzugsbehörden vertreten den Staat. SKG empfiehlt dem Gesetzgeber zudem, diese Bestimmung zu streichen oder offener zu formulieren, damit auch andere Fachleute in den Fachkommissionen Einsitz nehmen können (z.B. Strafverteidiger und Personen aus den Fachbereichen der Kriminologie oder der Sozialarbeit).¹²⁰ SKG weist zwar auf Unterschiede zwischen den Kantonen hin, begrüsst aber eine einheitliche Regelung.

In Bezug auf **Absatz 2** vertreten mehrere Teilnehmer die Auffassung, dass die unter den Buchstaben c und d beschriebenen Fälle nicht von der Fachkommission geprüft werden sollten und dass die Buchstaben a und b bereits durch Artikel 75a Absatz 1 VE-StGB abgedeckt sind; daher kann Artikel 91a Absatz 2 gestrichen werden.¹²¹ Für GE wäre eine neutralere und präzisere Formulierung angebracht. Mehrere Teilnehmer sprechen sich gegen den systematischen/zwingenden Beizug der Fachkommission aus.¹²² Darüber hinaus könnten gemäss VD auch andere Fälle erfasst werden, indem das Adverb «insbesondere» eingefügt wird. In Bezug auf Buchstabe a weist VD auch darauf hin, dass der Beizug der Fachkommission geklärt werden sollte. Dies für die Fälle, in denen sich eine Person bereits in einer offenen Einrichtung befindet oder bei Inkrafttreten des Urteils (Gerichtsentscheid) nicht inhaftiert ist. Skeptisch erinnert der Kanton daran, dass die Hauptaufgabe der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit darin besteht, zu Fällen Stellung zu nehmen, in denen Fortschritte bei der Öffnung des Straf- oder Massnahmenvollzugs zu verzeichnen sind, und nicht über die anfänglichen Modalitäten des Strafvollzugs zu befinden. Da der Kanton die Artikel 41a und 89a VE-StGB ablehnt, ist er auch gegen Buchstabe d. VS ist ebenfalls der Meinung, dass die Fachkommission nur im Zweifelsfall zu Buchstabe d konsultiert werden sollte. Vier Teilnehmer sind der Ansicht, dass der Begriff «Stellungnahme» durch «Beurteilung» ersetzt werden sollte.¹²³

Nach **Absatz 3** gibt die Fachkommission im Falle einer positiven Stellungnahme Empfehlungen zu den Vollzugsmodalitäten ab. Fast alle Teilnehmer, die sich zu diesem Absatz geäußert haben, sprechen sich dagegen aus.¹²⁴ Die Aufgabe, die Vollzugsmodalitäten festzulegen, sollte nämlich nicht der Kommission obliegen, sondern in der Kompetenz der Vollzugsbehörde bleiben;¹²⁵ die Mitglieder der Kommission verfügten nicht immer über das erforderliche Know-how. Es wird klargestellt, dass sich die Fachkommission bei der Beurteilung der Gefährlichkeit bereits auf die vorgesehenen Vollzugsmodalitäten stützt.¹²⁶ Schliesslich schlagen AG, NW, NWI und SO eine neue Formulierung vor.

Einige Teilnehmer lehnen **Absatz 4** ab mit dem Argument, dass die Bestimmung unnötig sei bzw. besser in den Regelungen des Konkordats oder des Kantons festgehalten werden

¹¹⁹ Gleiche Meinung: OAV, SAV.

¹²⁰ Ähnlich BS.

¹²¹ GR, LU, SZ, KKLJV.

¹²² BS, FR, SO, VD, ZG; ähnlich GE, SH, FKE.

¹²³ AR, GR, NW, OW, UR, NWI.

¹²⁴ BE, BS, FR, GE, LU, SO, SZ, VD, ZH, FKE, KKLJV, Uni-NE.

¹²⁵ BS, FR, GE, JU, LU, SZ, VD, ZG, ZH, FKE, KKLJV, OSK, Uni-NE.

¹²⁶ BS, GE, FKE.

sollte.¹²⁷ Die anderen Teilnehmer unterstützen den neuen Absatz.¹²⁸ GE stellt fest, dass die erforderlichen Fachkenntnisse nicht spezifiziert sind (auch nicht im erläuternden Bericht). BL ist der Ansicht, dass diese Bestimmung auch für die anderen Gerichtsbehörden gelten sollte.

Mit Ausnahme von FR und JU, die feststellen, dass die in **Absatz 5** vorgesehene neue Regelung Schwierigkeiten mit der derzeitigen Arbeitsweise ihrer (kantonalen) Fachkommission mit sich bringen würde,¹²⁹ begrüssen die Teilnehmer die Ausdehnung der Ausstandspflicht auf alle Kommissionsmitglieder.¹³⁰ VD schlägt eine zeitliche Begrenzung der Ausstandspflicht vor (drei Jahre).

5.9. Artikel 91b VE-StGB

Mehrere Teilnehmer begrüssen die Definition der Gefährlichkeit nach Artikel 91b VE-StGB.¹³¹ Positiv hervorgehoben wird insbesondere, dass die Fluchtgefahr nicht mehr als Gefährlichkeitsmerkmal gilt (vgl. Art. 75a Abs. 3 StGB)¹³² oder dass der Ausdruck «gemeingefährlich» ersetzt wurde.¹³³ Gemäss einigen sollte die Definition jedoch präzisiert werden,¹³⁴ namentlich durch den Zusatz «ernsthafte Gefahr» (FR: il est sérieusement à craindre)¹³⁵. Darüber hinaus sollten die Schranken der Definition von Gefährlichkeit gemäss der Empfehlung CM/Rec (2014)3 über gefährliche Straftäter des Ministerkomitees des Europarats übernommen werden¹³⁶ und sollte der Begriff der Gefährlichkeit auf Personen beschränkt werden, die eine schwere Straftat begangen haben (d.h. ein Verbrechen; vgl. Art. 41a Bst. a VE-StGB).¹³⁷ Uni-BE ist der Meinung, dass der Begriff «Gefährlichkeit» durch den Begriff «Rückfallrisiko» ersetzt werden sollte, der weniger stigmatisierend ist und den Sinn der Gesetzesbestimmung adäquater abbildet.

5.10. Artikel 28 Absatz 3 VE-JStG

Diese Bestimmung wird von SAV abgelehnt. Gemäss Uni-NE sollte die in Artikel 28 Absatz 3 VE-JStG vorgesehene Fachkommission nicht dieselbe sein wie diejenige nach Artikel 91a VE-StGB. Ihres Erachtens sollte die Kommission in gleicher Weise wie die Fachkommission nach Artikel 91a VE-StGB gebildet werden, d.h. über besondere Kompetenzen im Bereich des Jugendstrafrechts verfügen.

5.11. Weitere Bemerkungen

GR schlägt vor, in Artikel 75a Absatz 2 StGB ebenfalls «offene Einrichtung» anstatt «offene Anstalt» zu verwenden (vgl. Art. 62e Bst. a, 75a Abs. 1 Bst. a und 91a Abs. 2 Bst. a VE-StGB). Wenn bestimmte Zuständigkeiten auf die Gerichte übertragen würden, könnte sich dies auf die Rolle der Fachkommissionen auswirken, die jedoch den Vollzugsbehörden und nicht der Justiz als Orientierung dienen sollen.¹³⁸

Die Vorlagepflicht wird von zahlreichen Teilnehmern begrüsst, falls die Vollzugsbehörde ei-

¹²⁷ GR, JU, LU, NW, SZ, ZG, KKLJV, SKG.

¹²⁸ FR, NE, FSP, KKJPD, KKPJS.

¹²⁹ FR ist zwar gegen die neue Regelung, sollte sie jedoch umgesetzt werden, ist der Kanton der Ansicht, dass die Stellvertretung der Mitglieder geklärt werden sollte.

¹³⁰ AG, BE, BL, BS, GE, LU, SO, SZ, SP, FSP, KKLJV, Uni-BE, SSK.

¹³¹ FR, LU, SZ, VD, SP, KKLJV.

¹³² GE, LU, SZ, KKLJV, KKPJS, Uni-BE.

¹³³ AR, TG, ZH, KKPJS, OSK, Uni-BE.

¹³⁴ SAV.

¹³⁵ AR, TG, ZH, SP, OAV, OSK.

¹³⁶ OAV; ähnlich SAV.

¹³⁷ OAV.

¹³⁸ DJS.

nem verwahrten Täter Vollzugsöffnungen gewähren wolle (Art. 64 Abs. 5 VE-StGB). Unklar sei jedoch, wie sich diese neue Bestimmung zu Artikel 64b Absatz 2 Buchstabe c StGB verhalte. Einige Teilnehmer präzisieren, dass auch bei der Überprüfung der Verwahrung die Stellungnahme der Fachkommission nur eingeholt werden müsse, wenn die Vollzugsbehörde erwäge, dem Täter die bedingte Entlassung tatsächlich auch zu gewähren. Wenn die Vollzugsbehörde die Abweisung in Aussicht nähme, sei das Einholen einer Stellungnahme nicht sinnvoll.¹³⁹ LU argumentiert weiter, dass die Umwandlung in eine stationäre therapeutische Behandlung keine Frage sei, die der Fachkommission zu unterbreiten sei. GL weist darauf hin, dass das Gesagte auch für die Regelung in Artikel 62d Absatz 2 VE-StGB gelten solle.

6. Ausbau von Bewährungshilfe und Weisungen

Artikel 41a, 62 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5, Artikel 62f, 89a, 93, 94, 95 Randtitel und Absatz 2, Artikel 95a VE-StGB, Artikel 34a^{bis} VE-MStG

Der vorgeschlagene Ausbau von Bewährungshilfe und Weisungen wird in der vorliegenden Form von der grossen Mehrheit der Teilnehmern (47) abgelehnt.¹⁴⁰ Einige Teilnehmer lehnen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich ab, andere fordern eine grundlegende Überarbeitung. 7 Teilnehmer äussern sich grundsätzlich positiv gegenüber der vorgeschlagenen Änderung.¹⁴¹ SP, EDU, FSP, SSV nehmen die Vorlage vorbehaltlos an.

Als häufigstes Argument gegen die vorgeschlagenen Änderungen werden die fehlenden wirksamen Reaktionsmöglichkeiten bei einer Missachtung der angeordneten Bewährungshilfe und Weisungen genannt.¹⁴² Dabei würde insbesondere eine «Scheinsicherheit» geschaffen werden und den Vollzugsbehörden eine letztlich nicht erfüllbare Aufgabe übertragen.¹⁴³ Dies insbesondere mit dem Hinweis darauf, dass es sich bei den Täterinnen und Tätern um Personen handle, welche als gefährlich, uneinsichtig und wenig kooperativ eingeschätzt werden, welche sich von Bewährungshilfe und Weisungen ohne wirksame Sanktionsmöglichkeit voraussichtlich nicht beeinflussen liessen.¹⁴⁴ Im Gegensatz dazu lehnen 11 Teilnehmer die Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen nach dem Straf- bzw. Massnahmenende ab, da diese einen weiteren Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person nach dem vollendeten Straf- und Massnahmenvollzug bedeuten und dem Ziel der Resozialisierung widersprechen würde.¹⁴⁵ Zahlreiche Teilnehmer bringen zudem die unerwünschten Doppelspurigkeiten bei den Zuständigkeiten von Strafgerichten und Vollzugsbehörden vor, je nachdem, ob Bewährungshilfe und Weisungen bei der bedingten Entlassung oder nach Ende des Straf- und Massnahmenvollzugs angeordnet werden.¹⁴⁶ BE lehnt eine Verantwortung der Bewährungsdienste über den Vollzug hinaus ab. Das VGer ZH gibt an, dass für den Entscheid über Bewährungshilfe und Weisungen generell das Strafgericht zuständig sein solle, nicht nur im Fall eines Vorbehalts. BL, GR und TI sprechen sich für die generelle Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für die Anordnung von Bewährungshilfe und

¹³⁹ AG, AR, JU, GR, LU, NW, OW, SO, SZ, TG, UR, ZH, OSK, NWI, KKLJV, KKJPD, SKG.

¹⁴⁰ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, CVP, FDP, SVP, KKJPD, KKLJV, LSDH-VD, NWI, OAV, OSK, prosaj, SAV, SGFP, SKG, SSK, DJS, FKB, FKE, SVSP, Uni-BE, Uni-LU, Uni-NE, VGer ZH.

¹⁴¹ VS, EDU, SP, FSP, KKPKS, SSV, TAPEM/VS.

¹⁴² AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, CVP, FDP, FKB, FKE, KKJPD, KKLJV, LSDH-VD, NWI, OSK, SGFP, SKG, Uni-NE.

¹⁴³ AG, AI, AR, BE, BL, BS, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH, DJS, FKB, FKE, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, prosaj, SGFP, SSK.

¹⁴⁴ AG, AI, AR, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ähnlich SH, FKB, FKE, KKJPD, KKLJV, NWI, OSK, SGFP, SSK.

¹⁴⁵ GE, VD, DJS, LSDH-VD, OAV, SAV, SKG, Uni-BE, Uni-LU, Uni-NE.

¹⁴⁶ AI, AR, TG, ZH, OSK, VGer ZH.

die Erteilung von Weisungen aus. Prosaj gibt an, dass das Gericht zwingend eine Stellungnahme der Vollzugsbehörde/Bewährungshilfe vor der Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen einholen soll.

Einige Teilnehmer weisen darauf hin, dass für Massnahmen nach dem Straf- und Massnahmenvollzug eher auf Instrumente des polizeilichen Bedrohungsmanagements oder des Erwachsenenschutzrechts auszuweichen ist.¹⁴⁷ Die vorgeschlagenen Änderungen würden zudem einen enormen Aufwand und hohe Kosten für die Kantone und Vollzugsbehörden verursachen.¹⁴⁸ Die SGFP weist darauf hin, dass für die Umsetzung eine erhebliche Ausweitung der ambulanten forensisch psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlungsangebote erforderlich sein wird.

6.1. Anordnung

Artikel 41a, Artikel 62f, Artikel 89a VE-StGB und Artikel 34a^{bis} MStG

6.2. Artikel 41a und Artikel 34a^{bis} MStG

Gemäss Artikel 41a VE-StGB soll das Gericht im Grundurteil für die Zeit nach dem Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe die Anordnung von Bewährungshilfe und das Erteilen von Weisungen vorbehalten können. Ein Vorbehalt im Grundurteil wird von einer überwindenden Mehrheit der Teilnehmern abgelehnt.¹⁴⁹ Es sei insbesondere zum Urteilszeitpunkt nicht absehbar, inwieweit sich die betroffene Person im Strafvollzug bewährt und die Gerichte müssten eine fast unmögliche Prognose für einen späteren Zeitpunkt stellen.¹⁵⁰ Einige Teilnehmer fordern darum einen gesetzlichen Vorbehalt oder die Möglichkeit, auch zu einem späteren Zeitpunkt, namentlich am Vollzugsende, Bewährungshilfe und Weisungen anordnen zu können.¹⁵¹

Auf der anderen Seite wird vorgebracht, dass die neue Regelung den Anreiz zu einer fast systematischen Anbringung des Vorbehalts durch das Gericht setzt.¹⁵² Die Möglichkeit, auch nach dem Strafvollzug Bewährungshilfe anzuordnen und Weisungen zu erteilen, würde dazu führen, dass weniger Straftäterinnen und -täter bedingt entlassen werden. Dadurch fehle der betroffenen Person im Strafvollzug die Perspektive auf eine frühzeitige Entlassung, was sich negativ auf die Rückfallprognose auswirke.¹⁵³ In diesem Rahmen wird auch darauf hingewiesen, dass die Bewährungshilfe nun vermehrt mit Personen mit einer negativen statt wie bisher einer positiven Legalprognose arbeiten wird und die Bewährungshilfe so zunehmend eine Kontroll- und Überwachungsfunktion einnehmen wird.¹⁵⁴ Ebenfalls kritisch betrachtet wird die untere Grenze von zwei Jahren Freiheitsstrafe in Artikel 41a Buchstabe b VE-StGB.¹⁵⁵ Einige Teilnehmer wünschen eine Präzisierung bzw. Verschärfung der Anordnungskriterien in Artikel 41a VE-StGB.¹⁵⁶ Es wird zudem von einigen Teilnehmern angeregt, dass das Verhältnis des Vorbehalts zur strafrechtlichen Landesverweisung nach Artikel 66a

¹⁴⁷ AI, AR, BL, BS, FR, GR, OW, SH, TI, UR, VD, ZG, ähnlich ZH, FKB, FKE, NWI, OSK, prosaj, SKG, SSK.

¹⁴⁸ BE, BS, GE, GR, JU, LU, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH, FKB, KKLJV, Uni-LU.

¹⁴⁹ AG, AI, AR, BL, BS, GE, GR, JU, LU, SG, SH, SZ, TG, VD, ZG, ZH, KKLJV, KKPKS, OSK, SKG, SSK, SVSP, Uni-LU.

¹⁵⁰ BL, BS, FR, GE, JU, LU, OW, SG, SH, SZ, TI, UR, VD, ähnlich GR, KKLJV, KKPKS, NWI, SKG, SSK, UR, Uni-NE, SVSP.

¹⁵¹ AG, BL, BS, FR, GR, SG, ZG, ZH, KKPKS, SSK, SVSP.

¹⁵² BS, GE, GR, VD, LSDH-VD, SKG, Uni-LU, Uni-NE.

¹⁵³ AR, AI, TG, TI, VD, ZH, ähnlich FR, LSDH-VD, OSK, Uni-BE, Uni-NE.

¹⁵⁴ BL, Sg, ähnlich ZH, SAV, Uni-BE, Uni-LU.

¹⁵⁵ FR, SZ, KKLJV, ähnlich OAV.

¹⁵⁶ BL, VD, OAV, Uni-BE, Uni-LU.

Artikel 62f

Gemäss Artikel 62f VE-StGB soll auch am Ende des Vollzugs einer stationären therapeutischen Massnahme nach Artikel 59-61 StGB die Möglichkeit bestehen, Bewährungshilfe anzuordnen und Weisungen zu erteilen. Es äussern sich nur wenige Teilnehmer explizit zu Artikel 62f VE-StGB. 5 Teilnehmer verweisen ausdrücklich auf ihre Bemerkungen zu Artikel 41a VE-StGB.¹⁵⁸ Uni-BE und ZH begrüssen grundsätzlich die Möglichkeit der Anordnung von Bewährungshilfe und der Erteilung von Weisungen nach dem Massnahmenende, da die Ausgangslage hier eine andere sei als bei Freiheitsstrafen. Im Gegensatz dazu gibt Uni-LU an, dass die Ausgangslage zwar anders sei als bei Freiheitsstrafen, von der vorliegenden Änderung allerdings trotzdem abzusehen sei, da es sich um einen weitgehenden Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte handle und nur unter strengen Voraussetzungen angeordnet werden sollte. FR, GR, Prosaj, Uni-BE sowie Uni-LU fordern eine zeitliche Befristung der Bewährungshilfe und Weisungen. ZH begrüsst die Möglichkeit der unbeschränkten Verlängerung, wenn diese zur Verhinderung von weiteren Verbrechen notwendig ist und dies gesetzlich festgehalten wird. 5 Teilnehmer weisen darauf hin, dass die im erläuternden Bericht genannte Voraussetzung, wonach einer verurteilten Person die Freiheit für mindestens zwei Jahre entzogen werden muss, ausdrücklich in Artikel 62f VE-StGB genannt werden müsse.¹⁵⁹

ZH regt an, dass die Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen bereits mit der Vollstreckbarkeit wirksam werden und nicht durch Rechtsmittel verzögert werden.

Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe b VE-StGB

Die Möglichkeit zur mehrmaligen Verlängerung der Probezeit bei Massnahmen nach Artikel 60 und 61 StGB wird von 8 Teilnehmern als positiv erachtet.¹⁶⁰ 6 Teilnehmer lehnen die vorliegende Änderung ab.¹⁶¹ Die unbegrenzte Verlängerung der Probezeit sei insbesondere nicht verhältnismässig.¹⁶² KKLJV, LU, VD und SZ weisen darauf hin, dass der Vorentwurf nicht berücksichtigen würde, dass eine Rückversetzung aufgrund des Alterslimits von 30 Jahren gemäss Artikel 61 Absatz 4 StGB und der absoluten Höchstdauer nicht, oder nur für kurze Zeit möglich sein werde.¹⁶³

Artikel 89a VE-StGB

Hat das Gericht die Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen im Urteil gemäss Artikel 41 VE-StGB vorbehalten, so kann die Vollzugsbehörde die Massnahmen beim Gericht, das den Vorbehalt in seinem Urteil angebracht hat, vor der endgültigen Entlassung beantragen. Neben der bereits genannten Kritik zum Vorbehalt nach Artikel 41 VE-StGB, wird von der Mehrheit der Teilnehmer im Zusammenhang mit Artikel 89a VE-StGB vorgebracht, dass die vorgeschlagene Regelung einer zweimaligen Beurteilung für die Gerichte sowie für die Vollzugsbehörden aufwendig, umständlich und nicht zielführend sei.¹⁶⁴ Mehrere Teilnehmer lehnen darüber hinaus die unbegrenzte Verlängerungsmöglichkeit der Bewährungshilfe und Weisungen ab.¹⁶⁵ ZH möchte Artikel 89a Absatz 2 Buchstabe b VE-StGB dahingehend ergänzen, dass Bewährungshilfe und Weisungen aus Gründen der Ver-

¹⁵⁷ GE, LU, SZ, VD, KKLJV.

¹⁵⁸ VD, LSDH-VD, OAV, SAV, Uni-NE.

¹⁵⁹ BL, GE, GR, VS, ZH, SSK.

¹⁶⁰ FR, LU, SZ, VS, ZH, KKLJV, KKPVS, Uni-NE.

¹⁶¹ GE, VD, OAV, SAV, Uni-BE, Uni-LU.

¹⁶² GE, OAV, SAV, Uni-BE, Uni-LU.

¹⁶³ LU, SZ, VD.

¹⁶⁴ FR, GE, JU, TI, VD, LSDH-VD, Uni-NE.

¹⁶⁵ FR, GE, TI, OAV, prosaj, SKG, Uni-BE.

hältnismässigkeit nur dann anzuordnen sind, wenn zu erwarten ist, dass sich damit der Gefahr weiterer Delikte begegnen lässt. Einige Teilnehmer empfinden das Anbringen eines Vorbehaltes einer möglichen zusätzlichen Sanktion im Ersturteil, entgegen den Ausführungen des erläuternden Berichts, als Verstoss gegen das Doppelbestrafungsverbot.¹⁶⁶ Es müssten zudem Zuständigkeitsfragen geklärt werden.¹⁶⁷ Es sei nicht klar, ob die Zuständigkeit des Urteilsgerichts sinnvoll ist für Kantone, die ein Vollzugsgericht kennen.¹⁶⁸ FR und Uni-NE sprechen sich für die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für die Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen aus.

6.3. Bewährungshilfe

Artikel 93 VE-StGB

9 Teilnehmer weisen darauf hin, dass die in Artikel 93 VE-StGB hergestellte Kausalität zwischen sozialer Integration und Rückfälligkeit so nicht bestehe.¹⁶⁹ Die Streichung von Artikel 93 Absatz 3 StGB wird zudem von 10 Teilnehmern abgelehnt.¹⁷⁰ Uni-NE und SAV sind zudem mit der Streichung von Artikel 93 Absatz 2 nicht einverstanden, während SO dies begrüsst. AI, AR, FR, OSK und ZH und kritisieren zudem den Begriff der «Betreuung», da dieser missverständlich sei.

6.4. Weisungen

Artikel 94 VE-StGB

Mehrere Teilnehmer vertreten die Auffassung, dass der Rahmen und die Modalitäten (Einsatz der elektronischen Überwachung) im Vorfeld mit der Überwachungsbehörde erörtert werden sollte, damit die Umsetzung realistisch und möglich ist.¹⁷¹ VD wirft die Frage auf, wie die Behörden die Weisungen kontrollieren können. Die Sanktion für die Missachtung der Weisungen (Busse) wird nicht begrüsst.¹⁷² Mit der neuen Formulierung von Artikel 94 VE-StGB scheint die Grenze zwischen einer strafrechtlichen Massnahme und einer bedingten Entlassung unter Weisungen verwischt zu werden.¹⁷³ In diesem Zusammenhang ist Uni-LU der Meinung, dass bestimmte Weisungen (z.B. Art. 94 Abs. 2 Bst. a VE-StGB) nicht mit einer bedingten Entlassung angeordnet werden können sollten.

ZH und Uni-BE schlagen vor, **Absatz 1** umzuformulieren, damit er dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit stärker Rechnung trägt.

In Bezug auf **Absatz 2** wird geschätzt, dass die Liste der möglichen Weisungen nicht abschliessend ist.¹⁷⁴ Es wird jedoch die Frage aufgeworfen, ob diese Liste wirklich nützlich ist.¹⁷⁵ Gemäss zahlreichen Teilnehmern ist **Buchstabe a** problematisch, stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte der betroffenen Person dar und kommt einer stationären therapeutischen Massnahme gleich.¹⁷⁶ Es sei fraglich, ob eine solche Unterbringung erfolgreich und angemessen sein kann, wenn eine stationäre therapeutische Massnahme vorher ohne Erfolg

¹⁶⁶ VD, OAV, Uni-LU, Uni-NE, ähnlich DJS.

¹⁶⁷ SZ, VD, VS, KKLJV, TAPEN/VS.

¹⁶⁸ SZ, VD, KKLJV.

¹⁶⁹ AI, AR, JU, LU, SZ, TG, ZH, KKLJV, OSK.

¹⁷⁰ GR, LU, OW, SG, SO, SZ, UR, KKLJV, NWI, SAV.

¹⁷¹ AR, TG, ZH, OSK, prosaj.

¹⁷² AR, TG, OSK.

¹⁷³ VD.

¹⁷⁴ ZH, KKPKS. Gegenteiliger Meinung: Gemäss Uni-BE und Uni-LU sollte die Liste klar und abschliessend sein.

¹⁷⁵ VD, KKPKS.

¹⁷⁶ VD, ZH, SKG, Uni-LU.

geblieben ist.¹⁷⁷ Ausserdem würden in der Praxis bereits Schwierigkeiten bestehen, geeignete Plätze zu finden.¹⁷⁸ Wenn die Bestimmung beibehalten wird, sollte es sich um eine offene Einrichtung handeln und dies sollte klargestellt werden.¹⁷⁹ Zu **Buchstabe b** merkt Uni-LU an, dass der Unterschied zum Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 StGB präzisiert werden sollte. Auch in Bezug auf die in **Buchstabe c** genannte ärztliche und psychologische Betreuung stellen einige Teilnehmer die Frage, worin der Unterschied zur ambulanten Massnahme bestehe.¹⁸⁰ Zur Umsetzung dieser Bestimmung müsse das bereits vorhandene Angebot möglicherweise erweitert werden, was mit Kosten verbunden sein werde.¹⁸¹ Gemäss ZH sollte **Buchstabe d** auch Substanzkontrollen und Abstinenzauflagen umfassen.¹⁸²

Die Mehrheit der Teilnehmer spricht sich gegen **Absatz 3** aus, d.h. gegen das Erfordernis eines psychiatrischen Gutachtens für die Anordnung einer Weisung nach Artikel 94 Absatz 2 Buchstaben a und c.¹⁸³ Für viele wäre diese Anforderung kostspielig und würde das Verfahren verlangsamen resp. erschweren.¹⁸⁴ In bestimmten Fällen, z.B. bei der bedingten Entlassung aus einer kurzen Freiheitsstrafe, würden solche Weisungen nicht mehr oder kaum noch angeordnet.¹⁸⁵ Die Behörden könnten bei Bedarf nicht schnell reagieren.¹⁸⁶ In diesem Sinne würde die neue Bestimmung auch zu einem Rückschritt bei der Prävention, insbesondere von Kleinkriminalität und häuslicher Gewalt, führen.¹⁸⁷ Mehrere Teilnehmer erinnern daran, dass Unterschiede zwischen einer ambulanten Massnahme und einer Weisung bestehen und dass sich eine unterschiedliche Handhabung bezüglich psychiatrischer Begutachtung somit durchaus begründen liesse.¹⁸⁸ Es wird auch die Frage aufgeworfen, ob genügend Sachverständige vorhanden und verfügbar sind.¹⁸⁹ Uni-NE und Uni-BE sind anderer Meinung und erachten den Vorschlag als angemessen. Uni-BE ist ausserdem der Ansicht, dass er den Rechtsstaat stärkt.

Die praktische Umsetzung von **Absatz 4** wird als kostspielig und kompliziert angesehen.¹⁹⁰ Uni-NE und Uni-BE erachten den Einsatz der elektronischen Überwachung als unverhältnismässig. Für VD ist dies eine nicht hinnehmbare Verletzung der Grundrechte. Auch die Relevanz dieser Massnahme wird in Frage gestellt, da eine Überwachung rund um die Uhr derzeit nicht möglich ist.¹⁹¹ Für FR sollte der Einsatz in einem angemessenen Verhältnis zur begangenen Straftat und zur Persönlichkeit des Täters stehen. Gemäss ZH sollte die Art der elektronischen Überwachung angegeben werden¹⁹² und sollte die Überwachungsbehörde einbezogen werden, bevor die Überwachung angeordnet wird. KKPKS unterstützt dieses neue Instrument vom Sicherheitsaspekt her.

¹⁷⁷ FR.

¹⁷⁸ ZH.

¹⁷⁹ Uni-LU.

¹⁸⁰ ZH, Uni-LU.

¹⁸¹ ZH.

¹⁸² Ähnlich Uni-LU.

¹⁸³ AR, BL, FR, GE, JU, LU, OW, SG, SH, SZ, TG, VD, VS, UR, KKLJV, NWI, OSK, SKG, SSK, TAPEM/VS.

¹⁸⁴ AR, BL, FR, GE, JU, LU, SG, SH, SZ, TG, VD, TH, ähnlich VS, KKLJV, OSK, SGFP, SSK, TAPEM/VS.

¹⁸⁵ LU, SZ, VS, KKLJV, TAPEM/VS.

¹⁸⁶ BL, LU, SG, SH, SZ, KKLJV, SSK.

¹⁸⁷ BL, GE, LU, SZ, ZH, KKLJV, LU, SSK; ähnlich FR, SG, TAPEM/VS.

¹⁸⁸ BL, FR, LU, SZ, KKLJV, SSK.

¹⁸⁹ VD, VS, SGFP, TAPEM/VS.

¹⁹⁰ GE; ähnlich Uni-BE, ZH.

¹⁹¹ GE, VD.

¹⁹² Siehe auch Uni-BE.

6.5. Gemeinsame Bestimmungen

Einige Teilnehmer wünschen, dass der Bezug zwischen den verschiedenen allgemeinen Bestimmungen (Art. 95 StGB, 95 und 95a VE-StGB) und den Zuständigkeiten geklärt wird.¹⁹³

Artikel 95 VE-StGB

Die eingegangenen Bemerkungen betreffen vor allem Absatz 2. Einige Teilnehmer befürchten, dass die Festlegung des Betreuungsrahmens zu sehr ins Detail gehen würde, was im Falle von Problemen bei der Betreuung zu mangelnder Flexibilität und potenziellen Schwierigkeiten (einschliesslich eines erhöhten Verwaltungsaufwands) führen würde.¹⁹⁴ Mehrere sind der Meinung, dass dafür eine operative Behörde und nicht das Gericht zuständig sein sollte.¹⁹⁵ Gemäss SH geht die Bestimmung zu sehr ins Detail. Uni-BE hingegen begrüsst sie.

Artikel 95a VE-StGB

Insgesamt sind einige der Teilnehmer (4) der Ansicht, dass die Frage, wie bei Missachtung der Weisungen zu reagieren sei, durch den vorliegenden Vorentwurf nicht gelöst wurde und dass der vorgesehene Rahmen sogar eine Scheinsicherheit suggeriere.¹⁹⁶ Die Reaktionsmöglichkeiten seien sehr/zu begrenzt.¹⁹⁷ Eine Gesetzesbestimmung ausserhalb des Strafrechts könnte eine Lösung für dieses Problem sein.¹⁹⁸ Die Vorlage sei nicht geeignet für die Adressaten, die sie am meisten brauchen und die verbindliche Vorschriften benötigen, um den festgelegten Rahmen einzuhalten.¹⁹⁹ Einige merken an, dass der Unterschied zwischen einer Weisung und einer strafrechtlichen Massnahme durch die Vorlage sehr stark abgeschwächt wird.²⁰⁰ Gemäss GE wird die Einführung dieser Bestimmung zusätzliche Kosten verursachen.

SAV spricht sich gegen die Pflicht zur Berichterstattung nach **Absatz 1** aus; der Verband hält sie für kontraproduktiv. In Bezug auf **Absatz 2** unterstützt es VS, dass die Vollzugsbehörde direkt entscheiden kann. Uni-BE schlägt eine neue Formulierung von Absatz 2 und einen Absatz 2^{bis} vor. Gemäss SO ist die Absicht, ein ambulantes Setting einzurichten, zwar begrüssenswert, die praktische Umsetzung ohne Kooperation jedoch problematisch, da keine anderen als die in **Absatz 3** vorgesehenen Interventionsmöglichkeiten bestehen. 3 Teilnehmer lehnen die in **Absatz 4** vorgesehene jährliche Prüfung ab, sie erscheint ihnen als zu umständlich und entspreche nicht der Realität auf dem Terrain.²⁰¹ ZH hingegen begrüsst das vorgesehene Verfahren. Mehrere Teilnehmer sind der Ansicht, dass der Beizug der Fachkommission nach **Absatz 5** im Verhältnis zu den Nachteilen (schwerfälliges Verfahren, Kosten, zu begrenzte Interventionsmöglichkeiten) keine Vorteile bietet.²⁰²

7. Terminologische Bereinigung

Artikel 63 Absatz 3, Artikel 64b Absatz 1, Artikel 64c Absätze 1 und 2, Artikel 67b Absatz 3, Artikel 67c Absätze 4, 5 und 6, Artikel 84 Absatz 4, Artikel 86 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 89 Absatz 2 VE-StGB

SH, BE, LSDH-VD und Uni-NE befürworten die terminologische Bereinigung. Uni-NE führt

¹⁹³ FR, GE, VD.

¹⁹⁴ FR, GE, GR, VD.

¹⁹⁵ FR, GR, Uni-NE. Ähnlich GE.

¹⁹⁶ AG, BL, OW, UR, NWI, SSK.

¹⁹⁷ AG, BL, OW, SG, SO, UR, NWI, SGFP, SSK, Uni-NE; sinngemäss auch LU.

¹⁹⁸ BL, LU.

¹⁹⁹ AG, SG, SGFP.

²⁰⁰ FR, Uni-NE.

²⁰¹ GE, LU, VD.

²⁰² GE, LU, OW, SG, SZ, UR, KKLJV, NWI, SKG.

aus, der Begriff «zuständige Behörde» existiere bereits in einer Vielzahl von Bestimmungen;²⁰³ die neue Terminologie schaffe Klarheit in Bezug auf die kantonalen Behörden.

VD weist darauf hin, dass die vom Gesetzgeber erwünschte Harmonisierung im kantonalen Kontext zu Unsicherheiten führen könne (z.B. «Autorité d'exécution» im erläuternden Bericht), welche durch die früher verwendete Terminologie nicht vorhanden waren. Aus diesem Grund erscheine es besser, die frühere Bezeichnung «zuständige Behörde» beizubehalten.

Die LSDH-VD beantragt, dass der Begriff «der Richter» systematisch durch den Begriff «das Gericht» ersetzt wird. Dieser Antrag betreffe für den Vorentwurf die Artikel 41a, 62, 62c, 62d, 62e, 62f, 63a, 89a, 94, 95a StGB.

Sechs Teilnehmer äussern sich nicht generell zu diesem Thema, beantragen aber punktuell die terminologische Angleichung von Artikel 64b Absatz 3 an Artikel 64b Absatz 1 und 2 StGB: Der Begriff «Vollzugsbehörde» solle durch «zuständige Behörde» ersetzt werden.²⁰⁴

8. Weitere Revisionsanliegen

23 Teilnehmer geben zudem an, dass einige gewünschte Änderungen im Vorentwurf fehlen.²⁰⁵ Der Grundsatz, wonach der moderne Sanktionenvollzug in der Schweiz risikoorientiert erfolgt nach ROS (in der Deutschschweiz) und PLESOR (in der Westschweiz) sollte auf Gesetzesstufe verankert werden.²⁰⁶ AI, NW, NWI, OW, OSK, TG, UR und ZH möchten Artikel 75 VE-StGB dahingehend ergänzen, dass eine Mitwirkungspflicht bei der Deliktaufarbeitung besteht. Zudem soll eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch unter Behörden und anderen, an Straf- oder Massnahmenvollzug beteiligten Stellen, geschaffen werden.²⁰⁷ Die Frage, ob die Probezeit bei teilbedingten Strafen von Gesetzes wegen um die Zeit des Strafvollzugs verlängert wird, sollte geklärt werden.²⁰⁸ Die Dauer der Probezeit bei Entlassung aus dem Strafvollzug in Artikel 87 StGB sollte verlängert werden.²⁰⁹

BL wünscht eine Regelung, welche die Unklarheiten bezüglich dem Anwendungsbereich von Halbgefangenschaft gegenüber Elektronischen Überwachungen bei teilbedingten Strafen beseitigt (Art. 77b und 79a StGB). DJS fordern zudem zahlreiche Änderungen des Massnahmenrechts, welche aus Platzgründen nicht im Detail aufgeführt sind, um die materiell-rechtlichen Korrektiven zu stärken, eine profundere prozessuale Überprüfung von Massnahmen zu garantieren und die konventionswidrige Unterhöhlung der Judikativen zu beheben. GR fordert zudem, dass die Zuständigkeiten beim vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug auf Bundesebene zu konkretisieren sind (Art. 236 Abs. 4 StPO). ZH fordert eine vorübergehende stationäre Krisenintervention, gegebenenfalls unter Überprüfung des Zwangsmassnahmengerichts, bei ambulanten Massnahmen (Art. 63 Abs. 3 VE-StGB).

²⁰³ Art. 35, 59 Abs. 4, 60 Abs. 4, 62 Abs. 3-4, 62a Abs. 1 und 3, 62c Abs. 4, 63 Abs. 4, 64a Abs. 2-3, 67c Abs. 7-7^{bis}, 75 Abs. 6 Bst. a, 75a Abs. 1 Bst. b, 77a Abs. 3, 77b Abs. 4, 79a Abs. 5-6, 79b Abs. 1 und 3, 80 Abs. 2, 87 Abs. 2-3, 92a, 94, 95, 295 StGB.

²⁰⁴ LU, GE, SZ, ZG, KKLJV.

²⁰⁵ AG, AI, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH, KKJPD, KKLJV, DJS, NWI, OSK.

²⁰⁶ GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SO, TG, UR, KKJPD, NWI.

²⁰⁷ FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH, KKJPD, KKLJV.

²⁰⁸ AG, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, TG, UR, ZH, KKJPD, KKLJV, NWI.

²⁰⁹ AG, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZH, KKJPD, KKLJV, NWI.

IV. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage 2 (Änderung JStG)

1. Artikel 3 Absatz 2 und 3 (Persönlicher Geltungsbereich)

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden von 6 Teilnehmern mit Verweis auf die im Rahmen der laufenden Revision der Strafprozessordnung (Botschaft vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung [Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, Anpassung der Strafprozessordnung], BBl 2019 6697) vorgeschlagenen Änderung von Artikel 3 JStG abgelehnt.²¹⁰ Diese Änderung sieht vor, dass Straftaten von Übergangstäterinnen und -tätern in zwei voneinander formell getrennten Verfahren beurteilt und sanktioniert werden. Straftaten Minderjähriger sollen durch die Jugendanwaltschaft resp. das Jugendgericht untersucht und sanktioniert werden, Straftaten als Erwachsene durch die Gerichtsbarkeit der Erwachsenen, auch wenn noch ein Jugendstrafverfahren offen ist (BBl 2019 6773 f.). Diese Regelung sei von der Praxis begrüsst worden. Artikel 3 JStG sei entsprechend dem Entwurf zur Änderung der Strafprozessordnung anzupassen.

Es wird zudem angeregt, in Artikel 3 klarzustellen, ob bei Übergangstäterinnen und -tätern die obligatorische Landesverweisung nach Artikel 66a StGB zur Anwendung kommen kann.²¹¹

2. Artikel 4, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 4

Keine Bemerkungen.

3. Artikel 14 Absatz 2 (Ambulante Behandlung)

Die Ergänzung wird von 5 Teilnehmern ausdrücklich begrüsst.²¹² Eine Teilnehmer erachtet sie zwar als notwendige Korrektur, bedauert aber die Einführung des Tätigkeitsverbots und des Kontakt- und Rayonverbots in das JStG.²¹³

Um Zweifel über die Verbindungsmöglichkeiten zu beseitigen schlägt 1 Teilnehmer vor, eine analoge Regelung für alle Massnahmen vorzusehen, insbesondere für das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot.²¹⁴

4. Artikel 15 Absatz 4 (Unterbringung, a. Inhalt und Voraussetzungen)

Die Anpassungen werden von 3 Teilnehmern kritisiert. Die Beistandschaften nach Artikel 393–398 ZGB seien erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen, die nur bei volljährige Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen angeordnet werden können.²¹⁵ Dafür zuständig sei die Erwachsenen und nicht die Kindesschutzbehörde (Art. 390 Abs. 1 ZGB). Folglich sollte im Gesetzeswortlaut nur die Erwachsenenenschutzbehörde genannt werden.²¹⁶ Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Vormundschaft für Jugendliche immer noch existiert.²¹⁷ 1 Teilnehmer schlägt daher vor, die im VE vorgeschlagene Formulierung «Beistandschaft nach Artikel 393–398 ZGB» sei durch «Vormundschaft nach Artikel 327c ZGB» zu ersetzen.

1 Teilnehmer stellt die Frage, warum nicht konsequenterweise auch die Artikel 12 Absatz 2

²¹⁰ BE, SH, SO, VS, ZH, SVJ.

²¹¹ BE.

²¹² GE, LU, SZ, ZH, SKG.

²¹³ Uni-NE.

²¹⁴ VS.

²¹⁵ FR, ZH, KOKES.

²¹⁶ ZH, sinngemäss FR.

²¹⁷ FR.

und 13 Absatz 3 JStG entsprechend angepasst werden.²¹⁸

5. Artikel 15a (Vorbehalt)

5.1. Allgemeines, Labeling-Effekt, Prinzipien des JStG

Mehrere Teilnehmer befürchten durch den im Grundurteil angebrachten Vorbehalt einen Labeling-Effekt bzw. eine Stigmatisierung der oder des Jugendlichen.²¹⁹ Andererseits könnten die Jugendlichen es «cool» finden, einen Vorbehalt zu erhalten und sich dann auch dementsprechend verhalten.²²⁰ Mehrere Teilnehmer lehnen die Einführung eines Vorbehalts im Grundurteil grundsätzlich ab. Diese Massnahme wäre dem Schweizer Recht fremd und sei auch nicht mit bedingten Strafen zu vergleichen. Richterinnen und Richter könnten dazu tendieren, Urteile generell mit einem Vorbehalt zu versehen, um die Entscheidung in die Zukunft zu verschieben.²²¹

1 Teilnehmer z. B. befürwortet die Streichung von Artikel 15a und Artikel 25a VE-JStG (Ablösung der jugendstrafrechtlichen Massnahme durch eine Massnahme des Erwachsenenstrafrechts). Auf die Vorbehalte im Grundurteil sei zu verzichten.²²² Ein weiterer Teilnehmer z.B. bekämpft den Vorentwurf strikt und ist der Meinung, dass dieser nicht in Kraft treten dürfe.²²³

2 Teilnehmer stellen fest, dass eine Sicherheitslücke für ausgesprochen wenige, aber erhebliche Einzelfälle bestehe.²²⁴

2 Teilnehmer halten den Vorbehalt für kontraproduktiv sowohl für die Motivation des Jugendlichen als auch für die Fachpersonen, die sich darum kümmern.²²⁵ Hingegen ist ein anderer Teilnehmer der Ansicht, dass in gewissen Fällen die Androhung einer möglichen langen Erwachsenenmassnahme im Grundurteil bei gewissen Tätern auch in entscheidender Weise die Motivation fördere, sich auf eine jugendstrafrechtliche Massnahme einzulassen.²²⁶

1 Teilnehmer ist grundsätzlich einverstanden mit der in den Artikel 15a und 25a VE-JStG vorgeschlagenen Lösung, sieht aber im Aussprechen einer Verwahrung während des Vollzugs der jugendstrafrechtlichen Sanktion das Problem, dass die jugendlichen Verurteilten einer sehr langen Strafe entgegensehen, ohne dass sie ein neues Delikt begangen hätten. Besonders problematisch sei in diesem Zusammenhang das Fehlen einer Perspektive. Ausserdem sei es auch, was die Kosten angehe, schwierig, da es immer mehr Plätze brauche im Strafvollzug, in dem die Kapazität sehr beschränkt sei.²²⁷ 1 Teilnehmer denkt bei der Einführung des Vorbehalts in erster Linie an die Entscheidungsträgerinnen und Vollzugsverantwortlichen, die sich neu mit anderen Szenarien als mit einer möglichst jugendgerechten Integration, Sozialisierung oder Resozialisierung konfrontiert sehen.²²⁸

Mehrere Teilnehmer bringen vor, dass die Formulierung in Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 25a Absatz 1 Buchstabe a VE-JStG missverständlich sei und man nicht genau wisse, ob die vorbehaltene Massnahme lediglich für Minderjährige über 16 Jahren zu An-

²¹⁸ BS.

²¹⁹ AG, BS, ZG, CVP, EFCAP, Uni-GE.

²²⁰ EFCAP.

²²¹ ZH, CVP, Uni-LU.

²²² ZG.

²²³ LSDH-VD.

²²⁴ BE, BS.

²²⁵ GE, Uni-GE.

²²⁶ BS.

²²⁷ VD.

²²⁸ ZG.

wendung komme oder schon für Kinder ab 10 Jahre anwendbar ist.²²⁹

Seit 2011 gab es im Kanton eines Teilnehmers vier Fälle, in denen eine Straftat nach Artikel 25 Absatz 2 JStG vorlag. Der Anwendungsbereich werde sich in der Praxis richtigerweise auf wenige Täterinnen und Täter beschränken, da schwerste Gewaltdelikte im Jugendstrafrecht die absolute Ausnahme darstellten.²³⁰

Mehrere Teilnehmer weisen auf einen redaktionellen Fehler hin: Artikel 15a Absatz 3 VE-JStG verweist auf einen nichtexistierenden Absatz 2^{bis}.²³¹

Im Gegensatz zu den kritischen Stimmen hofft 1 Teilnehmer, dass im Zweifel der Vorbehalt im Grundurteil angebracht werde, so dass nicht später bei einer Verschlechterung des Verhaltens des Jugendlichen keine Anschlussmassnahme angeordnet werden könne, weil die Voraussetzung des Vorbehalts im Grundurteil fehle.²³²

1 Teilnehmer erachtet es für wahrscheinlich und problematisch, dass sich zumindest ein Teil der Jugendlichen wegen der drohenden Unbefristetheit der Massnahme verweigere. Die Befürchtung, dass möglicherweise der Druck auf die Vollzugsbehörden wegfiere, die jugendliche Straftäterin oder den jugendlichen Straftäter in der zur Verfügung stehenden Zeit zu (re)sozialisieren, hält 1 Teilnehmer für unbegründet. 1 Teilnehmer bringt vor, dass zunächst Vollzugsprobleme gelöst werden müssten, bevor neue Massnahmen eingeführt werden könnten.²³³

1 Teilnehmer wendet ein, dass die jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen zum Zeitpunkt, in dem sich das nach Erwachsenenstrafrecht zuständige Gericht mit der adäquaten Massnahme nach StGB auseinanderzusetzen habe, in der Regel bereits ungefähr 7 Jahre dauern würden. Es sei unklar, worauf die Hoffnung gründe, dass sich mit einer anschliessenden stationären Suchtbehandlung oder einer Massnahme für junge Erwachsene bei einer je absolut maximalen Massnahmendauer von vier Jahren die Legalprognose günstig beeinflussen liesse, zumal die einschlägige Vollzugsarbeit davor die nach Erwachsenenstrafrecht geltende Maximaldauer bereits überschritten hätte.²³⁴

5.2. Gefährlichkeit, Gutachten, Prognose

1 Teilnehmer hält die Voraussetzung der künftigen Gefährlichkeit für nicht praktikabel.²³⁵

1 Teilnehmer ist der Ansicht, dass das Delikt gegen das Leben oder die körperliche Integrität i.S.v. Artikel 25 Absatz 2 VE-JStG wegen des Verhältnismässigkeitsprinzips ein schwereres sein sollte.²³⁶

1 Teilnehmer bringt vor, dass es völlig unklar sei, wie eine für die Verwahrung erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten im nachträglichen Verfahren festgestellt werden solle, nachdem die oder der Jugendliche mehrere Jahre im Strafvollzug bzw. Vollzug der Schutzmassnahme verbracht habe.²³⁷

²²⁹ LSDH-VD, Uni-GE, Uni-NE.

²³⁰ BE.

²³¹ JU, VS.

²³² KKPKS.

²³³ ZH.

²³⁴ SVJ.

²³⁵ ZH.

²³⁶ OAV.

²³⁷ Uni-LU.

Bezüglich der negativen Prognose, stellt 1 Teilnehmer fest, dürfe man nicht die Schwere der Tat zum Zeitpunkt der Verurteilung mit der Gefährlichkeit der Täterin oder des Täters und der Wiederholungsgefahr (i.S.v. Art. 91b VE-StGB) vermischen. Z.B. sei die Wiederholungsgefahr bei einer vorsätzlichen Tötung niedriger als bei einer Vergewaltigung. Die Schwere der Anlasstat sei also kein ausreichender Indikator für die zukünftige Gefährlichkeit und Wiederholungsgefahr. Auch bei einem Jugendlichen, der einen einfachen Raub (der keine Anlasstat gemäss Art. 15a und 25a VE-JStG darstellt, aber ein schweres Delikt ist) begangen habe, sei die Wiederholungsgefahr sehr viel höher als bei einem für vorsätzliche Tötung Verurteilten.²³⁸

1 Teilnehmer würde eine Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „schweren Beeinträchtigung“ gemäss Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a VE-JStG im erläuternden Bericht begrüssen.²³⁹

Zahlreiche Teilnehmer denken, dass es praktisch unmöglich sei, eine dauerhafte Prognose bezüglich der Gefährlichkeit der oder des Jugendlichen abzugeben, da diese/r sich noch in der Entwicklung befindet.²⁴⁰ Zumal die Hirnreife erst im Alter vom 23-24 Jahren abgeschlossen sei. Damit würde die Schweiz im Gegensatz zu den Anforderungen der internationalen Verpflichtungen der Schweiz stehen (insbesondere Art. 37 Bst. a KRK).²⁴¹ 1 Teilnehmer hingegen unterstützt, dass im Verfahren um Anordnung eines Vorbehalts nicht von Gesetzes wegen ein Gutachten einzuholen sei. Die Vorgabe gemäss Artikel 9 Absatz 3 JStG genüge, allerdings werde angeregt, im erläuternden Bericht näher auf diese Thematik einzugehen.²⁴² 1 Teilnehmer bringt vor, dass, sollte man entgegen seiner Ansicht davon ausgehen, dass es möglich sei, eine verlässliche Prognose darüber abzugeben, ob eine jugendliche Person nach ihrem 25. Altersjahr eine schwere Straftat begehen werde, dies durch eine unabhängige sachverständige Person der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. der Kinder- und Jugendpsychologie festgestellt werden müsse. Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe b wäre entsprechend zu ergänzen.²⁴³

Die Prognose sollte laut 2 Teilnehmern in einem Gutachten erstellt werden oder es sollte vorgesehen werden, dass die erste Einschätzung regelmässig überprüft wird.²⁴⁴

1 Teilnehmer hält es für absolut ausreichend, wenn nur die Massnahme nach Artikel 61 StGB vorbehalten werden könne.²⁴⁵

Der Vorbehalt einer Massnahme nach Artikel 64 StGB sei gemäss 2 Teilnehmern unverhältnismässig, da zum Zeitpunkt des Urteils keine vertrauenswürdige Prognose abgegeben werden könne.²⁴⁶

5.3. Vorbehalt für alle Massnahmen des StGB

1 Teilnehmer wünscht, dass im Gesetzestext präzisiert werden sollte, ob die jugendstrafrechtliche Behörde sich im Falle eines Vorbehalts bereits auf eine bestimmte Massnahme aus den zur Verfügung stehenden Massnahmen des StGB gem. Artikel 59-61 und 64 Absatz 1 StGB festlegen müsse bzw. könne, oder ob der Vorbehalt immer alle der in Artikel 15a

²³⁸ VD.

²³⁹ BE.

²⁴⁰ AG, VD, ZH, NE, CVP, DJS, EFCAP, KKJPD, LSDH-VD, OAV, Uni-GE, Uni-LU.

²⁴¹ LSDH-VD.

²⁴² BE.

²⁴³ ZH.

²⁴⁴ GE, LSDH-VD.

²⁴⁵ LSDH-VD.

²⁴⁶ GE, SKG.

genannten Massnahmen des StGB umfasse. Eine Festlegung auf eine bestimmte Massnahme sei abzulehnen. Entsprechend sollte auch in Artikel 19c Absatz 1 VE-JStG präzisiert werden, dass die Vollzugsbehörde bei der Beantragung einer Massnahme nach den Artikel 59-61 oder 64 Absatz 1 StGB frei sei, welche Massnahme sie beantrage, und keine Bindung an eine allenfalls im Grundurteil konkret vorbehaltene Massnahme (was ohnehin abzulehnen ist) bestehe.²⁴⁷

1 Teilnehmer ruft in Erinnerung, dass in der Lehre in breiten Kreisen auf die rechtliche Fragwürdigkeit von nachträglichen Vorkehren im Anschluss an den Strafvollzug hingewiesen worden sei. Entsprechend habe bereits der Gesetzgeber dieser Skepsis Rechnung getragen und Artikel 65 Absatz 2 StGB (nachträgliche Verwahrung) als Revision im Sinne von Artikel 410 ff. StPO ausgestaltet, welche Regelung einer Prüfung unter den geltend gemachten problematischen Aspekten standhalte. Damit werde der Rechtsprechung Genüge getan, die der EGMR in Bezug auf die bundesdeutsche nachträgliche Verwahrung (vgl. den abgeschafften Art. 66b D-StGB) äusserte, womit der Gesetzgeber denn auch schliesslich weitgehend auf dieses Instrument verzichtet habe. Die vorgeschlagene Bestimmung sei mit Blick auf die äusserst umstrittene Einschätzung solcher Vorkehren und das dargelegte Bedürfnis unverhältnismässig und unnötig. Es werde hier eine hochproblematische Neuerung für ganz wenige Ausnahmefälle vorgesehen, die auch auf anderem Weg gelöst werden können. Der Bundesrat habe mit seinem richtigen Hinweis, strafrechtliche Anschlussmassnahmen sollen erst angeordnet werden können, wenn keine geeigneten Erwachsenenschutzmassnahmen zur Verfügung stehen (vgl. auch Art. 27a Abs. 1 Bst. c VE-JStG) selbst zum Ausdruck gebracht, dass andere Vorkehren möglich und sachgerecht seien.²⁴⁸

Sollte aus rechtsstaatlichen Gründen keine allgemeine nachträgliche Anordnung möglich sein, sollte gemäss 1 Teilnehmer mindestens eine analoge Regelung wie in Artikel 65 Absatz 2 StGB geschaffen werden, damit eine nachträgliche Massnahme nach StGB angeordnet werden könne, wenn sich während des Vollzugs der jugendstrafrechtlichen Sanktion neue Tatsachen und Beweismittel ergeben. Entsprechend müsse die Möglichkeit geschaffen werden, auch nachträglich eine Massnahme des Erwachsenenstrafrechts anzuordnen.²⁴⁹

5.4. Vorsatz, Eventualvorsatz

1 Teilnehmer spricht sich für eine Ergänzung von Artikel 25a^{bis} Buchstabe a VE-JStG mit «...wollte oder eine schwere Beeinträchtigung in Kauf genommen hat», damit klar ist, dass für die Vollendung der Tat an sich jeweils der Eventualvorsatz genüge.²⁵⁰

5.5. Anlasstatenkatalog

1 Teilnehmer hält die Beschränkung auf Delikte nach Artikel 25 Absatz 2 JStG und den Verzicht auf Artikel 64 Absatz 1^{bis} StGB für richtig, möchte jedoch anmerken (möglicherweise für eine allgemeinere Gesetzesrevision), dass die Rückfallgefahr gerade bei Sexualdelikten gross sein könne, Sexualdelikte aber nur bei besonderer Grausamkeit mit einer Strafe von mindestens drei Jahren bedroht seien und somit nur dann von Artikel 25 Absatz 2 JStG erfasst seien.²⁵¹

Zu Artikel 25a merkt 1 Teilnehmer an, dass ein Freiheitsentzug von drei Jahren für den Jugendstrafbereich eine sehr hohe Strafe sei, die kaum je ausgesprochen werde (Maximal-

²⁴⁷ BE.

²⁴⁸ SKG.

²⁴⁹ AG.

²⁵⁰ BS.

²⁵¹ BS.

strafe vier Jahre Freiheitsentzug), insbesondere dann nicht, wenn die Schuldfähigkeit beeinträchtigt sei. Noch problematischer sei vor diesem Hintergrund die Bestimmung in Absatz 2: Eine nach den Regeln des Jugendstrafrechts massnahmenfähige jugendliche Person werde in der Realität kaum je derart sanktioniert, dass Artikel 25a VE-JStG angewendet werden könnte. An sich aber wäre die Anwendbarkeit im Einzelfall sinnvoll und zu begrüssen.²⁵²

1 Teilnehmer regt die Anpassung des Deliktskatalogs an. Dieser solle auf vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB), Mord (Art. 112 StGB), qualifizierten Raub (Art. 140 Ziff. 4 StGB), qualifizierte sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 3 StGB), qualifizierte Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 3 StGB) und qualifizierte Brandstiftung (Art. 221 Abs. 2 StGB) beschränkt werden. Ein blosser Versuch sollte aus Gründen der Verhältnismässigkeit sowie angesichts des Umstands, dass sich die jugendliche Person noch in Entwicklung befindet und zum Urteilszeitpunkt z. B. die Emotionsregulation oder die Impulskontrolle noch nicht gänzlich ausgebildet sind, keinen Vorbehalt von Massnahmen des Erwachsenenstrafrechts erlauben. Entgegen dem erläuternden Bericht erschienen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und verschiedene Kriegsverbrechen als mögliche Anlasstaten zu weit gefasst.²⁵³

1 Teilnehmer ist der Ansicht, dass der Anlasstatenkatalog auf sehr schwere Taten beschränkt werden sollte. Der Verweis auf Absatz 2^{bis} in Absatz 3 sei falsch, es gibt keinen Absatz 2^{bis}. Wenn der Gesetzgeber den Anlasstatenkatalog auf die schweren Taten beschränken wolle, so müsse er dies in Absatz 3 explizit erwähnen.²⁵⁴

1 Teilnehmer hätte seine negative Sicht auf die vorgeschlagenen Änderungen nicht geändert, es jedoch für stringenter gehalten, auch in Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip, wenn der Anlasstatenkatalog auf Mord gemäss Artikel 112 StGB beschränkt worden wäre.²⁵⁵

1 Teilnehmer gibt zu bedenken, dass trotz des Deliktskatalogs der Anwendungsbereich für die Möglichkeit vorbehaltener Massnahmen nach Erwachsenenstrafrecht zu weit sei. Damit würde dem Ermessen der Verfahrensleitung zu viel Raum bleiben, und damit wäre eine inflationäre Anwendung dieser Ausnahmeregelung absehbar.²⁵⁶

Dass als Anlassdelikte Gewalt und Sexualstraftaten im Vordergrund stünden, scheint selbstverständlich. Es sei beispielsweise aber schwer nachvollziehbar, weshalb eine qualifizierte, also eine besonders grausame Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 3 StGB) Sicherungsmassnahmen aus dem Erwachsenenstrafrecht eher erfordert, als beispielsweise eine mehrfache Vergewaltigung, allenfalls sogar mit einer feststellbaren Progredienz in der Gewaltanwendung. Letztere Konstellation erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 64 StGB. Bei ersteren kommt es auf die Umstände an.²⁵⁷

Trotz des Deliktskatalogs wäre der Anwendungsbereich für die Möglichkeit vorbehaltener Massnahmen nach Erwachsenenstrafrecht in der Meinung 1 Teilnehmers zu weit gefasst. Damit hätte das Ermessen der Verfahrensleitung im Urteilszeitpunkt zu viel Raum, zumal es bei schweren Delikten aufgrund von Reputationsüberlegungen fast systematisch zur Anwendung des Vorbehalts kommen könnte, anstelle der eigentlich vorgesehenen Fokussierung auf Einzelfälle. Dadurch besteht das Risiko, dass zu viele junge Menschen im justiziellen

²⁵² BS.

²⁵³ ZH.

²⁵⁴ GE.

²⁵⁵ LSDH-VD.

²⁵⁶ EFCAP.

²⁵⁷ SVJ.

5.6. Zivilrechtliche Massnahme

1 Teilnehmer möchte auf Artikel 15a VE-JStG verzichten und regt an, zu prüfen, inwiefern das Recht der fürsorgerischen Unterbringung geändert werden müsste, damit eine reine Fremdgefährdung für einen zivilrechtlichen Freiheitsentzug genügen würde. Sollte trotzdem das Bedürfnis bestehen, neue gesetzliche Möglichkeiten zu schaffen, sei zu prüfen, inwiefern das Recht der fürsorgerischen Unterbringung geändert werden müsste, damit eine reine Fremdgefährdung für einen zivilrechtlichen Freiheitsentzug genügen würde. Mit einer solchen Änderung könnten die meisten der genannten Probleme vermieden werden. Insbesondere müsste nicht bereits in der Jugend eine Prognose für die Zeit ab dem 25. Altersjahr abgegeben werden, und es bestünde auch keine Gefahr, dass sich die betroffenen Personen angesichts der drohenden Unbefristetheit durch den Vorbehalt im Urteil den jugendstrafrechtlichen Massnahmen verweigern.²⁵⁹

1 Teilnehmer stellt die Frage, weshalb sich im Fall, auf den sich das Urteil des EGMR T.B. vs. Schweiz vom 30. April 2019, Nr. 1760/15 bezogen habe, nicht auch eine Behandlungsbedürftigkeit des Betroffenen begründen lasse. In den allermeisten Fällen würde dies gelingen, weshalb für einen Freiheitsentzug nicht auf die Voraussetzung einer Fremdgefährdung zurückgegriffen werden müsse, welche nach dem fraglichen Urteil für eine Begründung der Fürsorgerischen Unterbringung nach Artikel 426 ff. ZGB für sich alleine nicht zu genügen vermöge. Unter diesen Umständen sei nicht ersichtlich, weshalb vorhandene zivilrechtliche Massnahmen nicht ausreichen würden, welche an solche Umstände anknüpfen. Gegebenenfalls liessen sich auch die Bestimmungen von Artikel 426 ff. ZGB leicht anpassen, um für die Fälle einer Fremdgefährdung über eine rechtliche Grundlage zu verfügen. Einen Ausweg würde in diesen ohnehin seltenen Fällen heute also die Anordnung einer zivilrechtlichen Massnahme bieten. Folgerichtig sei in Artikel 19 Absatz 3 JStG festgehalten, dass die Vollzugsbehörde die Anordnung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen beantragen könne, wenn der Wegfall einer Schutzmassnahme für den Betroffenen selber oder für die Sicherheit Dritter mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden sei und diesen nicht auf andere Weise begegnet werden könne. Es werde also auch gemäss dem Revisionsvorschlag von der Subsidiarität jugendstrafrechtlicher Anschlussmassnahmen im Sinne von Artikel 59-61 und Artikel 64 StGB ausgegangen.²⁶⁰

5.7. Internationales Recht

Mehrere Teilnehmer halten die vorgeschlagenen Änderungen des JStG für eine Beschränkung der Grundrechte, insbesondere von Artikel 5 EMRK und der KRK.²⁶¹ Der vorgeschlagene Vorbehalt sei eines Rechtsstaates unwürdig, führe zu inakzeptablen Ableitungen und sei inkompatibel mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz.²⁶²

Mehrere Teilnehmer sehen bei der vorgeschlagenen Version ein Problem mit dem ne-bis-in-idem-Prinzip.²⁶³ Das sei umso mehr der Fall, als der Vorentwurf das Anordnen einer Verwahrung ohne die Voraussetzungen, die für eine Revision gelten (Art. 65 Abs. 2 StGB), vorsehe und eine Verwahrung eine wahrhaftige Zusatzstrafe darstelle (erläuternder Bericht, S. 66).

²⁵⁸ ZG.

²⁵⁹ ZH.

²⁶⁰ SKG.

²⁶¹ DJS, Kinderanwaltschaft, LSDH-VD, SAV, Uni-GE.

²⁶² LSDH-VD, Uni-GE.

²⁶³ OAV, Uni-NE, Uni-GE.

Damit laufe der Vorbehalt internationalem Recht zuwider.²⁶⁴

Ein Teilnehmer ist der Ansicht, dass der Vorbehalt dem Grundgedanken von Artikel 40 Absatz 1 KRK widerspreche.²⁶⁵

6. Artikel 19 Absätze 1^{bis}, 1^{ter}, 3 und 4 (Beendigung der Massnahmen)

6.1. Absatz 1^{bis}

2 Teilnehmer verlangen eine präzisere Formulierung von Absatz 1^{bis}.²⁶⁶ Aus der Bestimmung müsse klarer hervorgehen, dass es um die Aufhebung oder Beibehaltung der Massnahme nach JStG gehe und nicht um die Anordnung der Massnahme nach StGB.

Von 4 Teilnehmern wird die vorgesehene obligatorische Anhörung einer Fachkommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB aus unterschiedlichen Gründen kritisiert.²⁶⁷ Heute werde in der Praxis die Fachkommission, die nach Artikel 28 Absatz 3 JStG bei der bedingten Entlassung aus einem Freiheitsentzug nach Artikel 25 Absatz 2 angehört werden muss, nicht angehört.²⁶⁸ Die Regelung nach Absatz 1^{bis} werde eine Änderung dieser Praxis zur Folge haben. Die Anhörung einer Fachkommission werde zudem das Verfahren erschweren.²⁶⁹ Die Fachkommission müsse über ein komplettes Dossier verfügen und allenfalls ein neues Gutachten im Sinne von Artikel 56 Absatz 3 StGB einholen. Es stelle sich zudem die Frage, ob die Fachkommission nur bei der Aufhebung der Massnahme anzuhören sei oder bei jeder jährlichen (oder gemäss kantonalem Recht in kürzeren Abständen vorgesehenen) Überprüfung, was abzulehnen sei.²⁷⁰

Ein Teilnehmer macht geltend, dass die von Kanton zu Kanton unterschiedlich zusammengesetzten und unterschiedlich vorgehenden Fachkommissionen die mit der Gefährlichkeitsprognose verbundene Unsicherheit nicht beheben könne.²⁷¹

Es wird schliesslich darauf hingewiesen, dass die Fachkommission aus Personen zusammengesetzt sein müsse, die zur Beurteilung von straffälligen Jugendlichen kompetent sind (Jugendrichter, Jugendpsychiaterin oder -psychiater, Personen aus dem Jugendsanktionenvollzug).²⁷²

6.2. Absatz 1^{ter}

Im erläuternden Bericht (Seite 73) wird ausgeführt, dass die Vollzugsbehörde bei einer bestehenden Reststrafe zuerst den Entscheid der urteilenden Behörde im Sinn von Artikel 32 Absatz 3 JStG abwarten müsse, ob und wieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist, wenn die Unterbringung aufgehoben wird, bevor sie gestützt auf Artikel 19c beim Gericht die Anordnung einer Massnahme des StGB beantragen könne. Für 6 Teilnehmer²⁷³ stehen diese Ausführungen im Widerspruch zu Artikel 19 Absatz 1^{ter}, wonach die Vollzugsbehörde eine geschlossene Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 2 nicht aufhebt, wenn sie gestützt auf Artikel 19c eine Massnahme beantragt hat und diese vom Erwachsenengericht noch nicht

²⁶⁴ OAV.

²⁶⁵ Kinderanwaltschaft.

²⁶⁶ GE, VS.

²⁶⁷ GE, VS, Uni-NE, Uni-GE.

²⁶⁸ GE.

²⁶⁹ GE.

²⁷⁰ VS.

²⁷¹ Uni GE.

²⁷² GE, Uni-NE.

²⁷³ BL, GL, GR, SG, ZG, SSK.

rechtskräftig beurteilt werden kann. Wie nach Artikel 19c Absatz 3 solle für diese Konstellation das Erwachsenengericht neben der Aufhebung der noch bestehenden geschlossenen Unterbringung gleich auch darüber befinden können, ob die Reststrafe noch vollzogen werden muss.

Um dem Zweck des Schutzes der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern gerecht zu werden, müsse Artikel 19 Absatz 1^{er} VE-JStG Artikel 19 Absatz 2 JStG vorgehen und die betroffene Person dürfe bis zum rechtskräftigen Entscheid des Erwachsenengerichts oder der Rechtsmittelinstanz auch dann nicht aus der geschlossenen Unterbringung entlassen werden, wenn sie ihr 25. Altersjahr erreicht hat.²⁷⁴

In der französischen Fassung sei der Ausdruck «tribunal pour adultes» durch den Ausdruck «juge pénal» oder «l'autorité judiciaire au sens du CPP» zu ersetzen.²⁷⁵ Dies gelte für alle vorgeschlagenen neuen Bestimmungen.

7. Artikel 19a (Anschlussmassnahmen, a. Grundsätze)

Die Regelung der Subsidiarität nach Absatz 2 wird von 2 Teilnehmern begrüsst: Sie sei eine minimale Leitplanke,²⁷⁶ dadurch würde die Sicherheitsmassnahme voraussichtlich nur die wenigen Jugendlichen treffen, von denen eine Gefahr ausgehe.²⁷⁷ Von 1 Teilnehmer wird sie nur für den Fall begrüsst, dass nicht auf den Vorbehalt nach Artikel 15a VE-JStG verzichtet wird.²⁷⁸

Die Regelung der Subsidiarität nach Absatz 2 wird von 4 Teilnehmern kritisiert.²⁷⁹ Die vorgängige Prüfung von zivilrechtlichen Massnahmen sei in den zur Diskussion stehenden Einzelfällen ineffizient und unnötig,²⁸⁰ von einem zwingenden vorgängigen Antrag an die KESB sei abzusehen,²⁸¹ mit zivilrechtlichen Massnahmen könne der Gefahr für die Öffentlichkeit nicht begegnet werden.²⁸² Ferner wird vorgebracht, dass mit der jetzigen Formulierung von Absatz 2 das Subsidiaritätsprinzip von Artikel 389 ZGB umgekehrt werde; für die Koordination zwischen Straf- und Zivilbehörden würde Artikel 20 JStG genügen.²⁸³

8. Artikel 19b (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot nach dem StGB)

Die Klarstellungen in Bezug auf das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot werden von 4 Teilnehmern ausdrücklich begrüsst.²⁸⁴ 2 Teilnehmer kritisieren, dass im Gegensatz zu Artikel 67 Absatz 2^{bis} StGB kein lebenslängliches Tätigkeitsverbot angeordnet werden kann, obwohl die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt volljährig sei.²⁸⁵

Ein Teilnehmer weist darauf hin, dass der Wechsel der Vollzugszuständigkeit in den Kantonen geregelt werden müsse und den Kantonen dafür hinreichend Zeit einzuräumen sei.²⁸⁶ Erfolgt die Überwachung der Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote analog dem Erwachsenenstrafrecht mittels elektronischer Fussfessel sei davon auszugehen, dass bei den hierfür

²⁷⁴ KKPKS.

²⁷⁵ GE.

²⁷⁶ Uni-NE.

²⁷⁷ SZ.

²⁷⁸ ZH.

²⁷⁹ BE, GE, ZG, KOKES.

²⁸⁰ ZG.

²⁸¹ BE.

²⁸² GE.

²⁸³ KOKES.

²⁸⁴ GE, SKG, SVSP, KKPKS.

²⁸⁵ SVSP, KKPKS.

²⁸⁶ BE.

zuständigen Bewährungs- und Vollzugsdiensten die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden müssten.²⁸⁷

Die neue Bestimmung wird von 1 Teilnehmer kritisiert, weil sie, wie schon die geltende Bestimmung, nicht den Schutz des Jugendlichen, sondern den Schutz Dritter zum Ziel habe.²⁸⁸

9. Artikel 19c (Stationäre Massnahmen nach dem StGB)

Die Bestimmung wird von einzelnen Teilnehmern ausdrücklich abgelehnt, die bereits den Vorbehalt nach Artikel 15a VE-JStG ablehnten.²⁸⁹ Es sei wenig wahrscheinlich, dass eine Verlängerung über das 25. Altersjahr hinaus noch einen Nutzen bringt. Die Möglichkeit einer anschliessenden Verwahrung wird abgelehnt. Zu prüfen sei, ob nicht mit der Anordnung einer zivilrechtlichen Massnahme des Erwachsenenschutzes die notwendige Sicherheit angestrebt werden solle.²⁹⁰ In diesem Zusammenhang wird noch einmal festgehalten, dass die juristische Natur des Vorbehalts und dessen Umsetzung nicht klar sei und damit auch ihr rechtlicher Wert in Zweifel gezogen werden müsse.²⁹¹

1 Teilnehmer äussert sich nur ablehnend zu den Artikeln 25a und 27a VE-JStG. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die grundlegende Kritik u.a. auch für Artikel 19c VE-JStG gilt.²⁹² Ihr Haupteinwand ist, dass es aufgrund des derzeitigen Forschungsstandes nicht ersichtlich sei, wie die Prognose einer «qualifizierten Gefährlichkeit», das heisse die «hohe Wahrscheinlichkeit weiterer schwerwiegender Straftaten», die für eine Verwahrung nötig sei (und auch für eine Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB verlangt werden sollte), bei einem ehemals jugendlichen Straftäter zuverlässig erbracht werden könne.²⁹³ Zudem bestehe heute die Möglichkeit, jugendliche Straftäter bis zum 25. Altersjahr in einer geschlossenen jugendstrafrechtlichen Unterbringung zu therapieren und zu sichern. Sofern sich über Jahre kein Therapieerfolg eingestellt habe, erscheine es zweifelhaft, dass eine Therapie unter Artikel 59 StGB erfolgreich sei.²⁹⁴

9.1. Absatz 1

Einzelne Teilnehmer verlangen Präzisierungen und Anpassungen:

- Mit der vorgeschlagenen Regelung würden die Kompetenzen des Jugendanwaltes, beziehungsweise der Jugendrichter und des Jugendrichters weiter ausgebaut (bis zu einem rechtskräftigen Entscheid des Erwachsenengerichtes), wobei nur ein relativ geringes, konkretes Knowhow zum Thema der Anordnung einer vorbehaltenen Massnahme aufgebaut werden könnte. Es sei daher zu prüfen, ob die Zuständigkeit für die Anordnung und Durchführung des Verfahrens den durchaus erfahrenen Behörden des Massnahmenvollzuges für Erwachsene übertragen werden müsste.²⁹⁵
- Absatz 1 sollte im Sinne der Erklärungen im erläuternden Bericht präzisiert werden, so dass der Handlungsspielraum der Vollzugsbehörde klarer zum Ausdruck kommt.²⁹⁶ Es sollte aus dieser Bestimmung im Sinne der Erklärungen im erläuternden Bericht auch hervorgehen, dass - wenn die Rückfallprognose nicht negativ ist - die

²⁸⁷ BE.

²⁸⁸ Uni-NE.

²⁸⁹ SH, ZH, Uni-GE, Uni-NE.

²⁹⁰ SH.

²⁹¹ Uni-GE.

²⁹² Uni-LU.

²⁹³ Uni-LU mit eingehender Begründung.

²⁹⁴ Uni-LU.

²⁹⁵ SVJ, KKLJV.

²⁹⁶ GE.

betroffene Person aus dem Freiheitsentzug oder der Freiheitsstrafe (die im Anschluss an die geschlossenen Unterbringung vollzogen werden) bedingt entlassen werden kann, auch wenn eine Massnahme des StGB vorbehalten wurde.²⁹⁷

- Die Bestimmung solle im Sinne des erläuternden Berichts die Möglichkeiten erwähnen, Anschlussmassnahmen anzuordnen, wenn gestützt auf Artikel 18 JStG eine mildere Massnahme angeordnet wurde.²⁹⁸
- Artikel 19c sei als Kann-Bestimmung zu formulieren, weil es sich um eine ultima ratio handle und zivilrechtliche Massnahmen Vorrang hätten.²⁹⁹
- Eine Massnahme des StGB dürfe nicht angeordnet werden, wenn die geschlossene Unterbringung wegen fehlendem Platzangebot aufgehoben wird. Die junge erwachsene Person solle nicht dafür bestraft werden, dass ein Kanton seiner Aufgabe, ein hinreichendes Platzangebot zu schaffen, nicht nachkommt. Der Beendigungsgrund der fehlenden erzieherischen und therapeutischen Wirkung sei – wie in Artikel 19 – im Gesetz festzuhalten.³⁰⁰ Demgegenüber wird die Anordnung einer Massnahme nach StGB im Anschluss an eine geschlossene Unterbringung, die wegen fehlender Wirkung oder fehlendem Platzangebot aufgehoben wird, von einem anderen Teilnehmer ausdrücklich begrüsst.³⁰¹
- Die Terminologie sei in Bezug auf bestimmte Ausdrücke («Erwachsenengericht»/«Gericht» und «eine stationäre Massnahme nach StGB»/«eine solche Massnahme») zu vereinheitlichen und mit der Terminologie in Artikel 27a VE-JStG abzustimmen.³⁰²

9.2. Absatz 2

Ein Teilnehmer kritisiert die Anhörung der Fachkommission.³⁰³ Sie mache keinen Sinn, da es sich nicht um ein Instrument handle, das für die Entscheidungsfindung der Gerichte geschaffen wurde. Zudem würde dies zu einer Aufblähung des Entscheidungsprozesses und zu einer Überstrapazierung des Systems bzw. der Möglichkeiten der Fachkommission führen.

Einzelne Teilnehmer verlangen Präzisierungen und Anpassungen:

- Die Massnahmen des StGB würden durch das Erwachsenengericht angeordnet. Es erscheine daher nicht angebracht, dass die Jugendvollzugsbehörde und nicht das Erwachsenengericht die dafür notwendigen «Beweismittel» beschaffen müsse. Im Übrigen werfe diese Regelung die Frage nach dem von der Jugendvollzugsbehörde anzuwendenden Prozessrecht auf (z.B. in Bezug auf die notwendige Verteidigung; vgl. unten, Ziff. 9.4).³⁰⁴
- Im Gesetzestext sei im Sinne des erläuternden Berichts zu präzisieren, dass es sich beim Bericht nach Absatz 2 Buchstabe a der Leitung der Vollzugseinrichtung um das Hauptdokument («document principal») handle.³⁰⁵
- Gerade weil das Delikt im Jugendalter begangen wurde, sollte die Vollzugsbehörde ihren Antrag nicht wie in Absatz 2 Buchstabe b vorgeschlagen nur auf die Einschätzung einer Fachperson aus dem Erwachsenenbereich beschränken, sondern es müsse zwingend eine Fachperson aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychologie (Kinder-/Jugend-Rechtspsychologie oder Forensik) oder -psychiatrie beigezo-

²⁹⁷ GE.

²⁹⁸ VS.

²⁹⁹ ZH.

³⁰⁰ ZH.

³⁰¹ AG.

³⁰² BS.

³⁰³ SKG.

³⁰⁴ Uni-GE.

³⁰⁵ GE.

gen werden, um sicherzustellen, dass die entwicklungspsychologischen und -psychiatrischen Aspekte Berücksichtigung finden und in die Beurteilung einfließen.³⁰⁶

- Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Fachkommission aus Personen zusammengesetzt sein müsse, die zur Beurteilung von straffälligen Jugendlichen kompetent sind (Jugendrichterin oder -richter, Jugendpsychiaterin oder -psychiater, Personen aus dem Jugendsanktionenvollzug).³⁰⁷

9.3. Absatz 3

Die Regelung des anwendbaren Prozessrechts und die Aufhebung einer noch bestehenden geschlossenen Unterbringung durch das Gericht wird ausdrücklich begrüsst.³⁰⁸

7 Teilnehmer verlangen, dass bei einer bestehenden Reststrafe die Vollzugsbehörde nicht zuerst den Entscheid der urteilenden Behörde im Sinn von Artikel 32 Absatz 3 JStG abwarten muss, bevor sie gestützt auf Artikel 19c beim Gericht die Anordnung einer Massnahme des StGB beantragen könne.³⁰⁹ Wie nach Artikel 19c Absatz 3 solle für diese Konstellation das Erwachsenengericht neben der Aufhebung der noch bestehenden geschlossenen Unterbringung gleich auch darüber befinden können, ob die Reststrafe noch vollzogen werden muss (vgl. oben, zu Art. 19 Abs. 1^{ter}).

2 Teilnehmer verlangen eine Präzisierung der Zuständigkeit, wonach nicht mehr die Jugendanwaltschaft, sondern die Vollzugsbehörde für Erwachsene für den Vollzug der Massnahmen des StGB zuständig ist.³¹⁰ Dies auch für die Fälle, in denen die Jugendrichter gestützt auf Artikel 3 JStG eine Massnahme des StGB anordnen. Artikel 42 Absatz 1 JStPO, der vorsieht, dass der Vollzug der Strafen und Schutzmassnahmen die Untersuchungsbehörde zuständig ist, sei entsprechend anzupassen.³¹¹

Es wird darauf hingewiesen, dass die neuen Bestimmungen aufgrund der immer häufiger angeordneten Massnahmen und der fehlenden Vollzugsplätze zu **Vollzugsproblemen** führen würden.³¹² Regelmässig komme es in Fällen von massiven Vollzugsproblemen dazu, dass Jugendliche der einweisenden Behörde «zur Verfügung» gestellt werden und zur Planung der Fortführung der stationären Schutzmassnahme in einem Gefängnis untergebracht werden müssen. Die «Aufbewahrung» jugendlicher Straftäterinnen und -täter, welche auf Gutachten, Entscheid Fachkommission, Prüfung Erwachsenenschutzmassnahmen und schliesslich den Entscheid über die Anordnung stationärer Massnahmen des Strafgesetzbuches warten, in einem Gefängnis könne nicht mit den Zielen und der Ausrichtung des Jugendstrafgesetzes in Einklang gebracht werden.³¹³ Die Jugendanwaltschaft als Vollzugsbehörde werde vom ersten Tag des jugendgerichtlich angeordneten Vollzuges (mit Vorbehalt) an gefordert sein, konkrete Vorbereitungen im Hinblick auf den vor dem Erwachsenengericht zu stellenden Antrag zu treffen, Gutachten einzuholen und Negativdaten zu sammeln und zu prozessieren. Es bestehe dabei die Gefahr, dass das hauptsächliche Ziel, verurteilte Jugendliche mit den angeordneten Schutzmassnahmen zu einem erfolgreichen Massnahmenende zu verhelfen, dadurch verdrängt werde.³¹⁴

Die Erwachsenenvollzugsbehörden müssten im Hinblick auf den Antrag auf Anordnung

³⁰⁶ FSP.

³⁰⁷ GE, Uni-NE.

³⁰⁸ SKG.

³⁰⁹ BL, GL, GR, SG, UR, ZG, SSK.

³¹⁰ BE, VS.

³¹¹ VS.

³¹² GE, VD, VS.

³¹³ SO, SVJ, KKLJV, sinngemäss Uni-LU.

³¹⁴ SO.

nachträglicher Erwachsenenmassnahmen frühzeitig von den Jugendstrafvollzugsbehörden einbezogen werden, damit der Sanktionenvollzug möglichst reibungsfrei fortgesetzt bzw. überführt werden kann.³¹⁵

Aufgrund der neuen Bestimmungen sei ein personeller und finanzieller Mehraufwand zu erwarten.³¹⁶ Dieser Mehraufwand müsse gegen den erwarteten potentiellen Nutzen für die Gesellschaft abgewogen werden.³¹⁷

9.4. Weitere Anpassungen

Vorzusehen bzw. zu prüfen sei eine zwingende anwaltliche Verteidigung (bereits für die Vorphase der Begutachtung), weil der betroffenen Person eine stationäre Massnahme drohe.³¹⁸ Eine notwendige Verteidigung lasse sich für dieses neue Verfahren weder aus der JStPO noch aus der StPO ableiten.

10. Artikel 25a (Vorbehalt)

10.1. Allgemeines

Zahlreiche Teilnehmer verweisen in Hinblick auf Artikel 25a VE-JStG auf das zu Artikel 15a VE-JStG Gesagte.³¹⁹

Ein Teilnehmer spricht sich dafür aus, dass von der Einführung einer vorbehaltenen freiheitsentziehenden Massnahme nach Erwachsenenstrafrecht (Verwahrung und stationären Massnahme nach Art. 59 StGB) für Jugendliche i.S.v Artikel 25a und 27a VE-JStGB abzusehen sei.³²⁰

10.2. Gutachten, Prognose

Ein Teilnehmer bezweifelt, dass die notwendige Einschätzung für der Vorbehalt nach Artikel 25a^{bis} VE-JStG ohne ein Gutachten vorgenommen werden kann.³²¹

Einem Teilnehmer erscheint es problematisch, dass zum Zeitpunkt des Urteils die Tatumstände und die Persönlichkeit der oder des Jugendlichen ernsthaft erwarten lassen müssen, dass sie oder er erneut eine Straftat gemäss Buchstabe a begehen werde (Art. 25a Abs. 1 Bst. d VE-JStG), denn bekanntlich seien bei Jugendlichen Prognosen schwierig.³²²

10.3. Vorsatz, Eventualvorsatz

Ein Teilnehmer spricht sich für eine Ergänzung von Artikel 25a^{bis} Buchstabe a VE-JStG mit «...wollte oder eine schwere Beeinträchtigung in Kauf genommen hat», damit klar ist, dass für die Vollendung der Tat an sich jeweils der Eventualvorsatz genüge.³²³

10.4. Anlasstatenkatalog

Ein Teilnehmer hält die Beschränkung auf Delikte nach Artikel 25 Absatz 2 JStG und den

³¹⁵ SZ.

³¹⁶ BE, JU, VD, VS.

³¹⁷ VD.

³¹⁸ BE, JU, Uni-GE.

³¹⁹ BS, ZH, Uni-NE.

³²⁰ Uni-LU.

³²¹ OAV.

³²² KKPKS.

³²³ BS.

Verzicht auf Artikel 64 Absatz 1^{bis} StGB für richtig, möchte jedoch anmerken (möglicherweise für eine allgemeinere Gesetzesrevision), dass die Rückfallgefahr gerade bei Sexualdelikten gross sein könne, Sexualdelikte aber nur bei besonderer Grausamkeit mit einer Strafe von mindestens drei Jahren bedroht seien und somit nur dann von Artikel 25 Absatz 2 JStG erfasst seien.³²⁴

10.5. Vorbehalt

Ein Teilnehmer gibt zu bedenken, dass ein Freiheitsentzug von drei Jahren für den Jugendstrafbereich eine sehr hohe Strafe erscheine, die kaum je ausgesprochen werde (Maximalstrafe vier Jahre Freiheitsentzug), insbesondere dann nicht, wenn die Schuldfähigkeit beeinträchtigt sei. Noch problematischer sei vor diesen Hintergrund die Bestimmung in Absatz 2: Ein nach den Regeln des Jugendstrafrechts massnahmenfähiger Jugendlicher werde in der Realität kaum je derart sanktioniert, dass Artikel 25a VE-JStG angewendet werden könnte. An sich wäre die Anwendbarkeit im Einzelfall aber sinnvoll und zu begrüssen.³²⁵

Ein Teilnehmer gibt zu bedenken, dass angesichts des sichernden Charakters der Massnahme nach Artikel 59 Absatz 3 StGB die Grundsätze i.S.v. Artikel 64 Absatz 1 StGB herangezogen werden müssten. Es sollte also eine «qualifizierte Gefährlichkeit» verlangt werden, das heisst eine «hohe Wahrscheinlichkeit weiterer schwerwiegender Straftaten». Eine solche Prognose könne bei jugendlichen Straftäterinnen und -tätern nicht zuverlässig erbracht werden.³²⁶

11. Artikel 27a (Anordnung der vorbehaltenen Massnahme)

Die Bestimmung wird von 2 Teilnehmern ausdrücklich abgelehnt.³²⁷ Es sei aufgrund des derzeitigen Forschungsstandes nicht ersichtlich, wie die Prognose einer «qualifizierten Gefährlichkeit», das heisse die «hohe Wahrscheinlichkeit weiterer schwerwiegender Straftaten», die für eine Verwahrung nötig sei (und auch für eine Massnahme nach Artikel 59 Absatz 3 StGB verlangt werden sollte), bei einer oder einem ehemals jugendlichen Straftäterin oder -täter zuverlässig erbracht werden könne.³²⁸

Es bestehe heute die Möglichkeit, jugendliche Straftäterinnen und -täter bis zum 25. Altersjahr in einer geschlossenen jugendstrafrechtlichen Unterbringung zu therapieren und zu sichern. Sofern sich über Jahre kein Therapieerfolg eingestellt habe, erscheine es zweifelhaft, dass eine Therapie unter Artikel 59 StGB erfolgreich sei.³²⁹ Die Möglichkeit einer anschliessenden Verwahrung wird abgelehnt. Zu prüfen sei, ob nicht mit der Anordnung einer zivilrechtlichen Massnahme des Erwachsenenschutzes die notwendige Sicherheit angestrebt werden solle.³³⁰

Zudem zeige sich auch hier die «Vorbehaltsproblematik», dass bei sehr schwerer Delinquenz typischerweise ein Vorbehalt gemacht werde, weil die Hürde kleiner sei (Gefährlichkeit müsse im Zeitpunkt des Vorbehalts nicht gutachterlich festgestellt werden) und sich die Behörde nicht dem Vorwurf aussetzen wolle, sie hätte nichts getan. Der Vorbehalt wirke so dann wie ein Präjudiz für das Gericht, das bei Beendigung der Massnahme definitiv über die

³²⁴ BS.

³²⁵ BS.

³²⁶ Uni-LU.

³²⁷ EFCAP, Uni-LU.

³²⁸ Mit eingehender Begründung Uni-LU, sinngemäss EFCAP.

³²⁹ SH, Uni-LU.

³³⁰ SH.

Massnahme entscheiden muss.³³¹

Schliesslich wird auch bei dieser Bestimmung auf die bestehenden und zu erwartenden Vollzugsprobleme hingewiesen.³³²

Einzelne Teilnehmer verlangen Präzisierungen und Anpassungen:

- Die Vollzugsbehörde habe nach Einholen von Gutachten, Bericht der Vollzugseinrichtung und Anhörung der Person die «Nicht-Zuständigkeit» der zivilrechtlichen Behörde rechtskräftig zu klären, bevor überhaupt der Antrag auf Anordnung der vorbehaltenen Massnahme ans Erwachsenengericht erfolgen dürfe. Es sei zu prüfen, ob das Verfahren der Anordnung einer nach dem Jugendstrafgesetz vorbehaltenen Massnahme in den Zuständigkeitsbereich des Erwachsenengerichtes gelegt werden soll, ohne die Vorbedingung eines Prozesses für die Nicht-Zuständigkeit der zivilrechtlichen Behörde zu verlangen. Die Option der Jugendanwältin oder des Jugendrichters, bei der KESB zivilrechtliche Massnahmen für Jugendliche zu beantragen würde dadurch nicht tangiert (vgl. die analogen Stellungnahmen zur Subsidiarität in Art. 19 Abs. 2 VE-JStG).³³³
- Die Vollzugsbehörde solle ihren Antrag nicht nur auf die Einschätzung einer Fachperson aus dem Erwachsenenbereich beschränken. Gerade weil das Delikt im Jugendalter begangen wurde, sollte zwingend eine Fachperson aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychologie (Kinder-/Jugend-Rechtspsychologie oder Forensik) oder -psychiatrie beigezogen werden.³³⁴
- Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Fachkommission aus Personen zusammengesetzt sein müsse, die zur Beurteilung von straffälligen Jugendlichen kompetent sind (Jugendrichterin, Jugendpsychiater, Personen aus dem Jugendsanktionenvollzug).³³⁵
- Es sollte klargestellt werden, ob das Erwachsenengericht eine Massnahme des StGB mit einer nicht obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a^{bis} StGB kombiniert werden kann.³³⁶
- Die Terminologie sei in Bezug auf bestimmte Ausdrücke («Erwachsenengericht»/«Gericht» und «eine stationäre Massnahme nach StGB»/«eine solche Massnahme») zu vereinheitlichen und mit der Terminologie in Artikel 19c VE-JStG abzustimmen.³³⁷
- Im französischen Text seien redaktionelle Änderungen vorzunehmen.³³⁸ In Absatz 1 sei anstelle von «le juge du domicile du condamné» wie in den übrigen Bestimmungen «le tribunal pour adultes du domicile de la personne concernée» zu verwenden. In Absatz 1 Buchstabe c solle das unnötige Adjektiv «approprié» gestrichen werden.

³³¹ Uni-LU.

³³² SVJ, KKLJV, Uni-LU.

³³³ SVJ, KKLJV.

³³⁴ FSP.

³³⁵ GE, Uni-NE.

³³⁶ BE.

³³⁷ BS.

³³⁸ GE.